



Foto: Privat

Das Oberlandesgericht Köln, ab 1948 Sitz des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone

Siegerjustiz oder Sühne von NS-Unrecht?

Die kurze Geschichte des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGHBZ) 1948–1950¹

1. Verbrechen gegen die Menschlichkeit: Ein Gesetz der Siegermächte des Zweiten Weltkriegs zum Zwecke der Ahndung von staatlichem Terror, Verfolgung und Mord

Noch heute, fast 80 Jahre nach dem Ende des „Dritten Reiches“, ist eine Frage aktuell: Soll man NS-Unrecht noch strafrechtlich sanktionieren? Die letzten Verfahren gegen mutmaßliche Täterinnen und Täter sind Anlass, nach dem Beginn der juristischen Auseinandersetzung mit den Verbrechen des „Dritten Reiches“ zu fragen. Die war alles andere als selbstverständlich.

Nach der Kapitulation waren es anfangs die Siegermächte des Zweiten Weltkrieges, die NS-Unrecht aburteilten, beispielsweise durch das vom 20. November 1945 bis 1. Oktober 1946 in Nürnberg durchgeführte Tribunal gegen die Hauptkriegsverbrecher. Und im Mai 1948 installierten die Briten ein Gericht, das heute – im Gegensatz zum Nürnberger Verfahren – nahezu vergessen ist: den Obersten Gerichtshof für die Britische Zone (OGHBZ).

Sowohl das Nürnberger Tribunal als auch dieser Gerichtshof verfolgten dasselbe Ziel: NS-Unrecht zu sühnen.² Sie taten das allerdings mit deutlich unterschiedlichem Richterpersonal: In Nürnberg urteilten Richter der Alliierten; am OGHZ fungierten Deutsche als Richter. Dass deutsche Richter nun über Deutsche urteilten, blieb überraschenderweise nahezu unkommentiert. Dafür erhob sich ein wahrer Proteststurm, als bekannt wurde, dass vor dem Obersten Gerichtshof ein Gesetz vorrangig zur Anwendung kommen sollte, das die vier Siegermächte des Zweiten Weltkrieges – vereint im Alliierten Kontrollrat – beschlossen hatten: das Kontrollratsgesetz Nr. 10 (KRG 10) vom 20. Dezember 1945.³

Schon in seiner Präambel stellte dieses Gesetz klar, dass es eine „einheitliche Rechtsgrundlage“ für die „Strafverfolgung von Kriegsverbrechern und anderen Missetätern dieser Art“ schaffen sollte. Entsprechend lauteten seine einschlägigen Bestimmungen:

Artikel II.1.: „Jeder der folgenden Tatbestände stellt ein Verbrechen dar:

a) Verbrechen gegen den Frieden. [...] Planung, Vorbereitung, Beginn oder Führung eines Angriffskrieges [...]

b) Kriegsverbrechen. Gewalttaten oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum, begangen unter Verletzung der Kriegsgesetze [...]

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Gewalttaten und Vergehen, einschließlich der folgenden [...] Beispiele: Mord, Ausrottung, Versklavung; Zwangsverschleppung, Freiheitsberaubung, Folterung, Vergewaltigung oder andere an der Zivilbevölkerung begangene unmenschliche Handlungen; Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, ohne Rücksicht darauf, ob sie das nationale Recht des Landes, in welchen die Handlung begangen worden ist, verletzen.“

Neben dem Täter war auch der „Beihelfer“⁴ strafbar. Als Strafen wurden der Tod, „lebenslängliche oder zeitlich begrenzte Freiheitsstrafe mit oder ohne Zwangsarbeit, Geldstrafe [...] Vermögensentziehung, Rückgabe unrechtmäßig erworbenen Vermögens, völliger oder teilweiser Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“ angedroht.

Rechte Proteste

Es waren in erster Linie Rechtswissenschaftler, die sich im „Dritten Reich“ kompromittiert hatten, sowie national gesinnte Kräfte, die dieses Gesetz angriffen.⁵ Der zentrale Streitpunkt war die Bestimmung „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ (Art. II.1.c). Ein solches Gesetz kannte das deutsche Strafrecht nicht. Infolgedessen verwiesen die Kritiker auf den Grundsatz „nullum crimen, nulla poena sine lege“ (kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz), so dass eine Verurteilung nach diesem Gesetz ihrer Meinung nach gegen das sog. Rückwirkungsverbot verstieße.

Dieser Kritikpunkt war durchaus ernst zu nehmen – das Rückwirkungsverbot war nämlich bereits im Kaiserreich und in der Weimarer Republik wesentlicher Bestandteil im deutschen Strafrecht.⁶ Zwar hatten die Nationalsozialisten anlässlich des Reichstagsbrandes dieses Verbot durch das „Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe“ außer Kraft gesetzt.⁷ Die Siegermächte hoben dieses nationalsozialistische Gesetz aber auf und bestimmten, dass „Urteile nur erlassen und Strafen nur verhängt werden“ dürften, „falls ein zur Zeit der Begehung der Handlung in Kraft befindliches Gesetz diese Handlung ausdrücklich für strafbar erklärt.“⁸

Diese alliierte Regelung war natürlich ein starkes Argument für die Gegner des KRG 10. Denn sein Artikel II.1.c (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) beinhaltete nur wenige Tatbestände, wie Mord, Freiheitsberaubung, Vergewaltigung, die auch gemäß deutschem Strafgesetzbuch strafbar waren. Alle anderen Tatbestände dieser Vorschrift, so argumentierten seine Gegner, seien schon von ihrem Wortlaut her dem deutschen Strafrecht fremd. Tatsächlich hatten erst die Siegermächte den Tatbestand „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ „zur Ahndung von NS-Unrecht“⁹ gesetzlich verankert.

Zu den Kritikern des KRG 10 zählte auch Hermann Weinkauff (1894–1981). Er sollte im Oktober 1950 noch Präsident des Bundesgerichtshofs werden.¹⁰ Bei den wieder eingestellten Justizjuristen, fast ausnahmslos ehemalige NS-Richter und NS-Staatsanwälte, war er hochangesehen. Seine Kritik hatte Gewicht und fand in diesen Kreisen große Zustimmung: „Das Kontrollratsgesetz sei von einem völlig fremden Rechtsgedanken beherrscht. Die allermeisten Fälle seien auch nach deutschem Recht zu ahnden.“¹¹

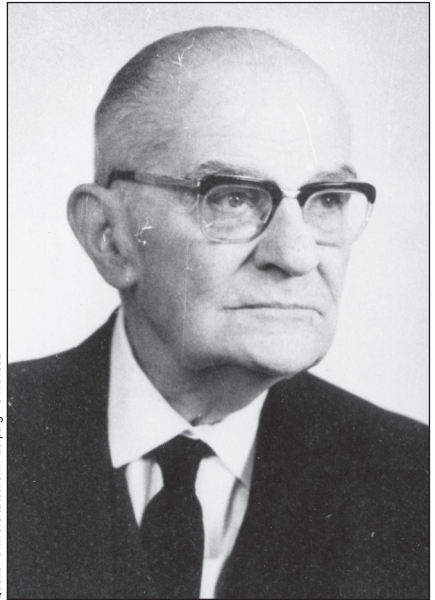
Was Weinkauff mit seiner Kritik aber wirklich bewirken wollte, ließ er nicht unerwähnt: „...und dort, wo dies nicht der Fall sei, bestehe ein starkes Indiz dafür, dass man nicht das Recht habe zu strafen.“¹² Nach jetzigem Wissenstand hatte Weinkauff quasi auch in eigener Sache gesprochen, war er doch an der „Rechtsprechung“ des Reichsgerichts zum sog. Blutschutzgesetz beteiligt gewesen.¹³

Auch die große Mehrheit der Strafrechtler an den deutschen Universitäten, fast ausnahmslos mit nationalsozialistischer Vergangenheit, kritisierte das KRG 10.¹⁴ Dabei tat sich der Göttinger Strafrechtler Eberhard Schmidt besonders hervor, der das Rückwirkungsverbot pathetisch als die „Magna Charta“¹⁵ des deutschen Strafrechts bezeichnete. Seiner Meinung nach sei der im Kontrollratsgesetz Nr. 10 enthaltene Begriff des Verbrechens gegen die Menschlichkeit „etwas gegenüber dem deutschen Strafrecht ganz Eigenartiges und Neues.“¹⁶ Daher sei das KRG 10 als ein selbstständiger Straftatbestand anzusehen, „der sich nicht in der Summierung von Einzelatbeständen des deutschen Strafrechts erschöpfe.“¹⁷

Zuspruch für das Kontrollratsgesetz

Zu denjenigen Juristen, die das KRG 10 aber vollumfänglich anwenden wollten, gehörte August Wimmer. Er sollte noch einer der ersten Strafrichter am OGHBZ werden. Und dort prägte er die Rechtsprechung in Sachen KRG 10 ganz entscheidend mit.¹⁸

Der 1899 geborene Wimmer¹⁹ ragte mit seinen zwei Promotionen (Dr. jur. und Dr. phil.) aus der Masse der Justizjuristen heraus. Nicht nur seine juristischen Fähigkeiten zeichneten ihn aus; insbesondere wegen seiner



Quelle: Universitätsarchiv Leipzig FS N01892

Eberhard Schmidt, Professor für Strafrecht an der Universität Göttingen



Quelle: Professor Dr. jur. Raimund Wimmer, Bonn

August Wimmer (Foto 1966)

persönlichen Integrität und Standhaftigkeit war er eine Ausnahme, wie sich nach 1933 erweisen sollte. Als ausgewiesener Gegner der Nationalsozialisten wurde er „vom Strafrichter zum Vollstreckungs- und Grundbuchrichter ‚degradiert‘.“²⁰

Da er sich weigerte, im Rahmen der Enteignung jüdischen Eigentums an der sog. Arierisierung der Grundbücher mitzuwirken, wurde er 1938 aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt. Als Geschäftsführer eines Verlages für Straßenverkehrsvorschriften hielt er sich und seine Familie über Wasser. Dieser soziale Abstieg war allerdings nicht lebensbedrohend. Gefahr für Leib und Leben erwuchs ihm und seiner Familie aber aus der Rassenpolitik des „Dritten Reiches“. Da seine Schwiegereltern als Juden stigmatisiert wurden, wurde 1944 Wimmers ganze Familie von der Gestapo verhaftet. Wimmer und sein Sohn konnten nach ihrer Entlassung unter-

tauchen, seine Frau und Tochter wurden hingegen in ein Arbeitslager verbracht. Mit Glück überlebte die ganze Familie.

Dass die Briten einen solchen Juristen wie Wimmer sozusagen händelringend suchten, überrascht nicht. So ernannten ihn die Briten bereits im Dezember 1945 zum Senatspräsidenten am Oberlandesgericht Köln, und am 1. Januar 1948 wurde er zum Richter am OGHZ berufen.

Da Wimmer in seinem „Rechtsdenken einem christlich-humanistischen Welt- und Menschenbild“²¹ verbunden war, verwundert es nicht, dass er im Rahmen des KRG 10 dem Rückwirkungsverbot konsequenterweise keine Bedeutung beimaß: „Geht es um die Bestrafung schwerer Untaten, deren Ahndung zu den verpflichtenden Aufgaben eines Rechtsstaates gehört, so besteht sogar eine ethische Verpflichtung, den Grundsatz zu durchbrechen und die Taten rückwirkend strafbar zu machen. [...] Die Rechtspositivisten aber, die diese Möglichkeit auch für den Ausnahmefall verneinen, hindern den Staat und seine Organe an einer unabweislichen ethischen Verpflichtung.“²²

In der Tat hätte „die Anerkennung des uneingeschränkten Rückwirkungsverbots die Anerkennung der NS-Terrornormen gleichsam impliziert.“²³ Folglich verwiesen die Befürworter dieses Gesetzes auch darauf, dass es der „Gipfel der Ungerechtigkeit“ wäre, die Untaten des NS-Systems

unter Anwendung des Rückwirkungsverbots straflos zu lassen, nur weil diese zum Tatzeitpunkt „unter der Herrschaft eines verbrecherischen Gewaltsystems und des auf ihm beruhenden Rechts nicht geahndet“²⁴ worden seien.

Auch der Rechtsphilosoph Gustav Radbruch²⁵ befürwortete in einem Aufsatz mit dem Titel „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht“²⁶ die Anwendung des KRG 10. Seine Thesen sind als „Radbruch'sche Formel“ in die Rechtsgeschichte eingegangen: „Wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts [das von Menschen gesetzte Recht, der Verf.] bewusst verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur ‚unrichtiges Recht‘, vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur.“ Folglich, so Radbruch weiter, sei das positive Gesetz dann nicht anzuwenden, wenn es in so unerträglichem Maße der Gerechtigkeit widerspricht, „dass das Gesetz als unrichtiges Recht der Gerechtigkeit zu weichen hat.“

Unbeirte Alliierte

Solange die Alliierten diese Strafvorschrift anwendeten, mussten sich die Deutschen notgedrungen damit abfinden. Allerdings hatten die Siegermächte in ihren Zonen kurz nach der Kapitulation nach und nach das deutsche Gerichtswesen wieder aufgebaut.²⁷ Nachdem die Sowjets den am 5. Juni 1945 installierten Kontrollrat schon im März 1948 wieder verließen, setzten die drei Westmächte in ihren Zonen dieses Vorhaben allein weiter um.

Bereits ab Juni/Julii 1945 wurden allmählich wieder Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte eröffnet und mit deutschen Richtern besetzt. Doch diese standen bei ihrer Tätigkeit vor mannigfaltigen Schwierigkeiten. Denn die Siegermächte hatten zum Beispiel alle ehemaligen NS-Gesetze für ungültig erklärt und Verbote erlassen, die noch verbliebenen deutschen Gesetze nach „nationalsozialistischen Grundsätzen“²⁸ auszulegen. Die Verunsicherung bei den westdeutschen Gerichten war daher groß.²⁹ Es lag auf der Hand, dass diese Zustände nicht gerade einer einheitlichen Rechtsprechung förderlich waren.³⁰

Ein weiteres zu lösendes Problem fußte auf der Präambel des KRG 10. Hiernach sollte nämlich „eine einheitliche Rechtsgrundlage“ für „die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern und anderen Missetätern“ geschaffen werden. Dies sollte auch dann gelten, wenn den Deutschen die Strafverfolgung nach dem KRG 10 übertragen werden würde. Ohne hier auf Einzelheiten eingehen zu können, ist im Ergebnis festzuhalten, dass die Amerikaner und Franzosen die in der Präambel des KRG 10 enthaltene Forderung nicht konsequent oder auch gar nicht umsetzten.³¹

Allein die Briten gestalteten ihre Rechts- und Justizpolitik nach diesen Vorgaben. Zunächst ermächtigten sie die deutschen Gerichte mit Wirkung vom 30. August 1946, nach Artikel II.1.c des KRG 10 Strafverfahren durchzuführen.³² In der entsprechenden Verordnung hieß es: Wenn ein Verbrechen im Sinne des KRG 10 „auch als ein Verbrechen nach dem geltenden deutschen Strafrecht anzusehen“³³ sei, könne „Alternativklage“³⁴ erhoben werden, wobei die Vorschriften des KRG 10 „mutatis mutandis“³⁵ anzuwenden seien. Das KRG 10 sollte also Vorrang haben.

Doch die von den Briten erhoffte konsequente Strafverfolgung von NS-Tätern durch deutsche Gerichte nach dem KRG 10 blieb aus. Dabei war die Fülle der Freisprüche nicht zu übersehen. Die Gerichte argumentierten nämlich in der Regel „unter weitgehender Ausblendung des zeitgeschichtlichen Hintergrundes, rein juristisch“³⁶, d. h. positivistisch. „Sie kamen zwar so zu juristisch vertretbaren, aber unbefriedigenden Ergebnissen“³⁷ im Sinne des KRG 10. Dieses Gesetz mit seinen zum Teil auslegbaren Tatbeständen hätte aber eine eingehendere Prüfung der „zeitgeschichtlichen Zusammenhänge“³⁸ bei der strafrechtlichen Bewertung der jeweiligen Tat erfordert.

In der Regel war für die deutschen Gerichte die Vergangenheit aber kein Thema mehr. Zudem verwiesen sie auf ein Gesetz der Siegermächte vom 31. Januar 1946,³⁹ wonach „Urteile nur erlassen und Strafen nur verhängt werden“ dürfen, „falls ein zur Zeit der Begehung der Handlung in Kraft befindliches Gesetz diese Handlung ausdrücklich für strafbar erklärt“ hatte. Unter Verweis auf diese Bestimmung sprachen die deutschen Gerichte deshalb viele NS-Täter frei.

Revisionsgericht vonnöten

Nach Ansicht der Briten war daher eine Korrektur dieser unbefriedigenden Rechtsprechung unabdingbar. Eine einheitliche Rechtsprechung insbesondere auf dem Gebiet des KRG 10 konnte nach ihrer Vorstellung nur durch ein höchstes Revisionsgericht erreicht werden, eine „Zentralinstanz“,⁴⁰ die das KRG 10 nach den von ihnen vorgegebenen Kautelen anwandte.

Da das Reichsgericht als höchstes Revisionsgericht nach der Kapitulation für immer aufgelöst worden war, mussten die Briten eine andere Lösung finden.⁴¹ Ergebnis war die Errichtung eines Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone (OGHBZ) am 29. Mai 1948. Diese Zone umfasste die heutigen Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und die Hansestadt Hamburg. Der Gerichtshof hatte seinen Sitz im Gebäude des Kölner Oberlandesgerichts. Er war „höchstes Revisionsgericht in Zivil- und Strafsachen“.⁴²

Der OGHBZ bestand nur aus zwei Senaten, einem für Zivil- und einem für Strafrecht.⁴³ Und wie von den Briten auch angedacht, oblag dem Gericht, die „Rechtssicherheit in der Britischen Zone“ zu erhalten und zu fördern.⁴⁴ Um auch keinen irgendwie gearteten Zweifel aufkommen zu lassen, ließen die Briten noch einmal verlautbaren, dass der OGHBZ die zentrale Aufgabe habe, „die Rechtsprechung“ zum KRG 10 „mit höchster Autorität zu vereinheitlichen.“⁴⁵

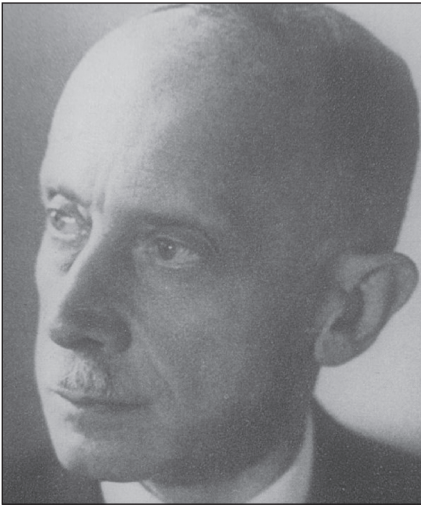
Die Hoffnung der Briten wurde nicht enttäuscht – der OGHBZ brach mit dem Kontinuitätsgedanken der alten Justizeliten, die den im Aufbau befindlichen Bundesgerichtshof als Nachfolger des Reichsgerichts betrachteten.⁴⁶ Insbesondere seine Strafurteile belegen, dass er nicht „an die unheilvolle Tradition des Reichsgerichts anknüpfte.“⁴⁷

Dies kam schon dadurch zum Ausdruck, dass der Strafsenat des OGHBZ bereits in seinem ersten Urteil vom 4. Mai 1948 demonstrativ zum Rückwirkungsverbot Stellung nahm: Ungerecht sei eine rückwirkende Bestrafung nur dann, „wenn die Tat bei ihrer Begehung nicht nur gegen eine positive Norm des Strafrechts, sondern auch nicht gegen das Sittengesetz verstieß. Bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist davon nicht die Rede.“ Im „Dritten Reich“ „wurde schweres Unrecht begangen, dessen Bestrafung rechtsstaatliche Pflicht gewesen wäre. Die nachträgliche Heilung solcher Pflichtversäumnis durch rückwirkende Bestrafung entspricht der Gerechtigkeit.“⁴⁸

Auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 rückte der OGHBZ nicht von seiner Meinung ab. Nun galt es aber, zu Artikel 103 Abs. 2 GG („Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“) Stellung zu nehmen. Seine Kernthese lautete: Dieser Artikel des Grundgesetzes erstrecke sich nur auf das deutsche Strafrecht, nicht aber auf das KRG 10.⁴⁹

2. Richter des OGHBZ: Repräsentanten einer Siegerjustiz oder Verfechter der Gerechtigkeit?

Die Briten bemühten sich, bei der Wahl der für eine Tätigkeit an diesem Gericht in Frage kommenden Juristen stringent vorzugehen. Nur fachlich hoch qualifizierte Juristen sollten an das Gericht berufen werden, die zudem „politisch völlig unbelastet“⁵⁰ waren. Eine NSDAP-Mitgliedschaft war „Ausschlusskriterium“.⁵¹ Die Suche nach Juristen, die diese Voraussetzung erfüllten, erwies sich daher als äußerst schwierig.⁵² In der britischen Zone wurde der Anteil von Parteimitgliedern in der Justiz in den Jahren 1947/1948 auf 70 bis 90 Prozent geschätzt.⁵³ Aus Schleswig-Holstein, wo eine besonders dichte „Renazifizierung“⁵⁴ zu verzeichnen war, vermeldete



Quelle: Schleswiger Nachrichten

OLG-Präsident Gottfried Kuhnt

der amtierende Präsident des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, Gottfried Kuhnt – der angesichts seiner demokratischen Vergangenheit eine Ausnahmeerscheinung in der dortigen Justiz war – auf eine entsprechende Anfrage: „Einen Richter, der alle hohen fachlichen Voraussetzungen für das Richteramt am obersten Gericht erfüllt und nicht Pg. [Parteigenosse] gewesen ist, habe ich nicht zur Verfügung.“⁵⁵

Unbelasteter Rückkehrer

Mit Ausnahme von drei Juristen, auf die noch einzugehen sein wird, gelang es den Briten aber, ihre strengen Auswahlkriterien auch umzusetzen.⁵⁶ Unter den am OGHZBZ tätigen

Richtern waren im Übrigen nicht wenige, die während des „Dritten Reiches“ aus politischen oder rassischen Gründen berufliche oder persönliche Nachteile erlitten hatten. Der Bewertung, dass diese Juristen aufgrund ihrer „beruflichen Ausgrenzung oder politischen Verfolgung über jeden Verdacht einer politischen Belastung erhaben“⁵⁷ waren, ist zuzustimmen. Der bereits erwähnte August Wimmer zählte natürlich dazu. Aber auf die beiden folgenden Juristen, die beispielhaft charakterisiert werden, trifft dies ebenfalls zu.

Zunächst sei der Präsident des OGHZBZ genannt: Ernst Wolff (1877–1959).⁵⁸ Sein bewegtes und stationenreiches Lebens kann hier nur skizzenhaft im Porträt wiedergegeben werden. Er stammte aus großbürgerlichen Kreisen. Sein Vater war Generalarzt im kaiserlichen Heer; sein Großvater war Eduard von Simson, Präsident der Deutschen Nationalversammlung in der Paulskirche (1848/1849) und erster Reichsgerichtspräsident.

Nach seinen Studien in Lausanne und Berlin nahm Ernst Wolff am Ersten Weltkrieg teil, für einen Patrioten wie ihn eine Selbstverständlichkeit. Er brachte es bis zum hochdekorierten Hauptmann der Reserve.⁵⁹ Nach dem Zusammenbruch der Monarchie wurde er immer mehr zu einem liberalen Demokraten, der die Weimarer Republik aus Überzeugung bejahete. Seine liberal-demokratische Einstellung stellte er vor 1933 durch Eintritt in die Deutsche Demokratische Partei (DDP) unter Beweis.

Wolff, nach der Rassendoktrin der Nationalsozialisten als Jude stigmatisiert, zeigte nach der sog. Machtergreifung auch persönlichen Mut. Nach Erlass der sog. Reichstagsbrandverordnung am 28. Februar 1933,⁶⁰ die als Mittel zur Verfolgung, Verhaftung und Ermordung von Regimegegnern

instrumentalisiert wurde, setzte sich Ernst Wolff für betroffene jüdische und kommunistische Rechtsanwälte ein.

Als Jude und Demokrat bei den Nationalsozialisten verhasst, konnte er sein Leben nur durch Flucht retten. Im Februar 1939 musste Ernst Wolff, mittlerweile einer der erfolgreichsten Wirtschaftsanwälte in Berlin, nach England emigrieren. Mit ihm hatte ein weiterer Demokrat und Patriot seiner Heimat den Rücken kehren müssen.

Obwohl er in England „als hervorragender Kenner des deutschen Aktienrechts“⁶¹ beruflich wieder Fortune hatte, ließ er bereits 1946 verlauten, dass sein „Platz jetzt in Deutschland“ sei und dass er „gern nach besten Kräften am Wiederaufbau, besonders an dem der deutschen Justiz“⁶² mitwirken würde.

Im Alter von 70 Jahren kehrte Ernst Wolff 1947 in seine Heimat zurück. Hier machte er eine zweite Karriere. Dabei waren jedoch Widerstände zu überwinden: Remigranten wie ihm begegnete man in Westdeutschland nicht selten mit Skepsis. In ihnen sahen die alten Eliten Konkurrenten. Diese Erfahrung musste auch Wolff machen.

Gezielte Verzögerung

An sich sollte Wolff zum Zeitpunkt der Eröffnung des OGHBZ am 29. Mai 1948 bereits zu dessen Präsidenten gewählt worden sein. Das war aber nicht der Fall. Ihn hatten die Briten überraschenderweise zunächst nur als Vizepräsidenten eingesetzt. Dieses Vorgehen war auf eine infame Intrige zurückzuführen. Es waren deutsche Juristen, die im Hintergrund Vorbehalte gegen Wolff geltend machten. Dabei handelte es sich um diejenigen Juristen, die die Briten als Berater für den Aufbau einer demokratischen Justiz herangezogen und die sich nach Ansicht der Briten während des „Dritten Reiches“ nicht kompromittiert hatten.

Aber nicht wenige dieser Juristen waren in ihrem Denken „von vaterländischen Kreisen der Weimarer Republik nicht weit entfernt.“⁶³ Ihre Intrige gegen Wolff war von Antisemitismus getragen: Er könne „als Person Angriffe provozieren.“⁶⁴ Sie hatte letztlich nur dilatorische Wirkung – mit halbjähriger Verzögerung wurde Ernst Wolff am 1. Januar 1949 zum Präsidenten ernannt.



Quelle: Privatsammlung Dr. Dr. h.c. Georg Meier-Reimer

Ernst Wolff in den 1940er-Jahren

Doch zu diesem Zeitpunkt stand bereits fest, dass der OGHBZ seine Berechtigung verlieren würde; die Gründung des Bundesgerichtshofs wurde nämlich vorbereitet (Oktober 1950). Mit dessen Aufbau in sachlicher und insbesondere in personeller Hinsicht war natürlich der Bundesminister der Justiz, Thomas Dehler (FDP), betraut. Und im Rahmen dieser Arbeiten zeigte sich, dass Wolff immer noch als Außenseiter in der bundesdeutschen Justiz galt. So war es Dehler, der es geschickt verstand, nicht Wolff, sondern Hermann Weinkauff als Präsidenten des BGH durchzusetzen.⁶⁵ Und das Gespann Dehler und Weinkauff verwirklichte dann beim personellen Aufbau des BGH ganz eigene Vorstellungen.⁶⁶ Allein auf fachliches Können, insbesondere auf Kenntnisse im Revisionsrecht wurde Wert gelegt. Die Folge ist bekannt – der Bundesgerichtshof wurde ein Eldorado ehemaliger NS-Richter.

Ernst Wolff und sein Mitstreiter Curt Staff waren da bei der Gründung des OGHBZ ganz anders vorgegangen. Beiden war nicht nur das fachliche Können wichtig, sondern sie hinterfragten intensiv auch die Vergangenheit des betreffenden Kandidaten, insbesondere dessen Einstellung zu einem demokratischen Staatswesen.⁶⁷

Da Wolff diese Kriterien bei den OGHBZ-Richtern als gegeben ansah, war er natürlich bestrebt, dass möglichst viele OGHBZ-Richter zum BGH berufen werden würden.⁶⁸ Als er folglich einige „seiner“ Richter für die Ernennung zum Bundesrichter vorschlug, wies Dehler den mittlerweile 74-jährigen Wolff brüsk mit dem Hinweis ab, dies sei nicht seine Aufgabe, sondern die des Ministers.⁶⁹

Im Januar 1959 starb Wolff im Alter von 81 Jahren. Er war nicht nur „Führender Anwalt und Oberster Richter.“⁷⁰ Er war mehr – eine Ausnahmeerscheinung unter den deutschen Juristen vor und nach 1945: Humanist, ein Helfer in der Not und überzeugter Demokrat. Warum, so bleibt zu fragen, waren deutsche Juristen seines Kalibers vor und nach 1945 in der Minderheit? Obwohl er nur an drei Revisionen mit Bezug zum KRG 10 beteiligt war,⁷¹ wird er die diesbezügliche Rechtsprechung des OGHBZ durch seine Persönlichkeit und seine gesellschaftspolitische Einstellung mit beeinflusst haben.

Aktivist pro Menschlichkeit

Einen ganz wesentlichen Anteil daran hatte auch ein anderer Richter. Es war Curt Staff (1901–1976)⁷², der als Vorsitzender eines Strafsenats von insgesamt 583 Verfahren zum KRG 10 allein 362 leitete (62 Prozent).⁷³ Schon diese Zahlen verdeutlichen, dass er die Rechtsprechung des OGHBZ zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit „am deutlichsten geprägt“⁷⁴ hat. Staff galt als Repräsentant dieser Rechtsprechung, die in der westdeutschen

Bevölkerung „als unbequem, unpassend, oktroyiert und rechtlich angreifbar empfunden“⁷⁵ wurde.

Als hoch qualifizierter Jurist wurde Curt Staff bereits mit 29 Jahren Landgerichtsrat am Landgericht Braunschweig;⁷⁶ er war der einzige Sozialdemokrat an diesem Gericht.⁷⁷ Seine politische Überzeugung wurde ihm nach 1933 auch zum Verhängnis. Grund war ein am 7. April 1933 in Kraft getretenes Gesetz, dessen Name seinen wahren Zweck verschleierte: Das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“⁷⁸ stellte nichts wieder her, sondern war ein Instrument der Verfolgung. Die neuen Machthaber wurden damit ermächtigt, jüdische und politisch missliebige Beamte, Richter und Staatsanwälte aus dem Dienst zu entfernen. Staff wurde – weil bekennender Sozialdemokrat – entlassen.⁷⁹

Aber nicht nur berufliche Nachteile trafen ihn; nachdem er auf der Straße von SA- und SS-Angehörigen zusammengeschlagen worden war,⁸⁰ kam er 1935/1936 für 14 Monate in das Konzentrationslager Dachau.⁸¹

Nach seiner Entlassung im Oktober 1936 hatte er das Glück, das NS-Regimes zu überleben.⁸² Er, der seit 1933 ständig um sein Leben fürchten musste, war nach 1945 keineswegs ein gebrochener Mann, im Gegenteil: Nach der Kapitulation wurde er zunächst Generalstaatsanwalt in Braunschweig, ehe er am 1. Januar 1948 Senatspräsident am OGHBZ wurde. Nach 1945 war er zwar nicht mehr politischen Angriffen ausgesetzt, aber mit Verleumdungen gegen seine Person konfrontiert. Curt Staff war „stark von den naturrechtlichen Ideen und der sozialistischen Ethik des Göttinger Philosophen Nelson geprägt.“⁸⁴ Seine Überzeugungen beeinflussten natürlich seine richterliche Tätigkeit am OGHBZ. Ihm verdanken wir Urteile, die die Menschenwürde zum Maßstab aller Dinge machten und daher im jetzigen gesellschaftspolitischen Diskurs als Vorbild dienen könnten.

Kein Geringerer als der erste Bundesminister der Justiz, Thomas Dehler (FDP), verhinderte Staffs Ernennung zum Bundesrichter mit widerwärtigen Verdächtigungen: Er sei „eine Persönlichkeit, von der viele, die ihn“ kennen würden, sagen, „dass er psychisch auffällig sei.“⁸³ Staff beendete seine juristische Laufbahn als Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (1951 bis 1969).



Quelle: Hessisches Landesarchiv 505/1436

OGHBZ-Senatspräsident Curt Staff

Juristisches Chamäleon

Es ist bereits erwähnt worden, dass die Briten ihre strengen Auswahlkriterien bei drei Juristen nicht konsequent umsetzten. Dabei handelt es sich um Heinrich Jagusch (1908–1987), Friedrich Wilhelm Geier (1903–1965) und Karl Schneidewin (1887–1964). Da Geier und Schneidewin für die Darstellung des OGHBZ hier keine Rolle spielen, unterbleibt ihre Charakterisierung, die auch bereits in der Forschungsliteratur vorgenommen wurde.⁸⁵

Was die Person von Jagusch betrifft, so drängen sich einige Fragen auf. Er gehörte vor 1945 freiwillig zur Funktionseélite des „Dritten Reiches“. Im Gegensatz zu vielen seiner späteren Kollegen am OGHBZ war er damit privilegiert. Denn er konnte im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben ohne Repressalien und Verfolgung selbst gestalten.

Dass er nur wenige Jahre nach dem katastrophalen Ende des „Dritten Reiches“ – ohne große Häutungen, quasi ganz selbstverständlich – sein juristisches Können dann einem System mit einem ganz anders gearteten Rechtswesen zur Verfügung stellte, verwundert. Dabei ist hervorzuheben, dass er die Rechtsprechung des OGHBZ zum KRG 10 mitprägte und insofern mit den Grundsätzen und Überzeugungen von Curt Staff übereinstimmte.

Wurde dieses Agieren nur möglich, weil seine Anpassungsfähigkeit stark ausgeprägt war? Bestimmte allein Opportunismus seine Wandlung? Oder hatte er in den wenigen Jahren nach dem Zusammenbruch des Terrorsystems einen Lernprozess durchlebt, der bei ihm die Überzeugung wachsen ließ, dass eine Rechtsprechung – gestützt auf die Prinzipien der Menschenwürde – unabdingbar war?

Sein Lebenslauf könnte einige dieser Fragen beantworten. Heinrich Jagusch übte während der NS-Zeit kein Richteramt aus, sondern war zunächst überwiegend als Rechtsberater der Deutschen Arbeitsfront (DAF) tätig, ohne allerdings Rechtswissenschaften studiert zu haben.⁸⁶ Als Nichtabiturient konnte er erst nach einer bestandenen Zulassungsprüfung ab Mitte der 1930er-Jahre ein juristisches Studium aufnehmen. Erst 1941 legte er angesichts der Kriegseignisse sein zweites Staatsexamen ab. Als Kriegsteilnehmer kam er als Richter nicht mehr zum Einsatz.

Ob man Jagusch als „NS-Aufsteiger auf dem Karrieresprungbrett“⁸⁷ bezeichnen kann, mag zweifelhaft sein. Jedenfalls gehörte auch er angesichts seiner Nähe zur DAF zur Funktionseélite im „Dritten Reich“. Diese Einordnung wird noch dadurch untermauert, dass er am 1. Mai 1937⁸⁸ der NSDAP beitrug.

Indem er diese Mitgliedschaft nach 1945 geschickt verschwieg, gelang ihm die Berufung an den OGHBZ. Seine juristischen Leistungen waren

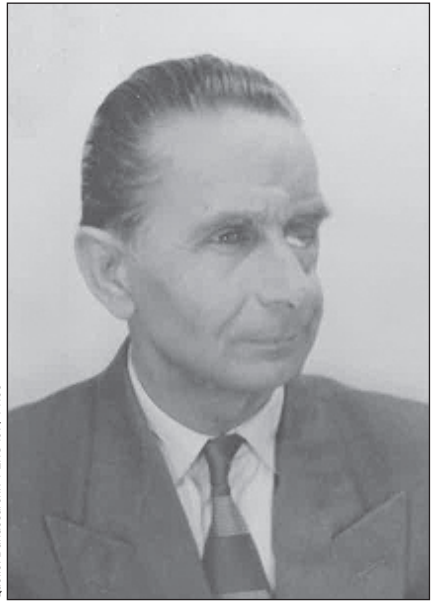
im Übrigen unumstritten. Er wurde dem von Curt Staff geleiteten Strafsenat zugeteilt.⁸⁹ Am OGHBZ verstand es Jagusch „meisterhaft, sich mit Fleiß und Talent an die neuen Verhältnisse in Staat und Rechtswesen anzupassen.“⁹⁰ Seine Leistungen lobte auch Staff in höchsten Tönen.⁹¹ In der Tat war Jagusch an Urteilen beteiligt, die als Marksteine in der deutschen Rechtsgeschichte betrachtet werden können: die Strafsache gegen Veit Harlan (Regisseur des Hetzfilms „Jud Süß“) und gegen den Marinerichter Karl-Heinrich Hagemann. Über beide Fälle wird noch berichtet.

Im Ergebnis muss Jagusch bescheinigt werden, dass er zusammen mit Staff und Wimmer die Rechtsprechung des OGHBZ zum KRG 10 mit geprägt hat.⁹² Dass er auch Opportunist war, unterstreichen seine richterlichen Aktivitäten nach seiner 1951 erfolgten Berufung an den Bundesgerichtshof.⁹³ Zu dieser Zeit prägten der sog. Kalte Krieg und ein ausgeprägter Antibolschewismus das Stimmungsbild der westdeutschen Bevölkerung. Jagusch schwamm sozusagen in diesem Stimmungsbild nicht nur mit, sondern er verfestigte es durch sein Agieren am BGH.

Er war jahrelang in den für Staatsschutzsachen zuständigen Strafsenaten⁹⁴ tätig und war für das Staatsschutzstrafrecht und damit für die strafrechtliche Verfolgung der Mitglieder der verbotenen KPD zuständig. Hier machte sich als „besessener Kommunistenverfolger“ einen Namen, der „erheblich dazu beitrug, dass das Staatsschutzstrafrecht komplett aus dem Ruder lief.“⁹⁵

Hatte Jagusch am OGHBZ mit Humanisten, NS-Verfolgten und mutigen NS-Gegnern zusammengearbeitet, so traf er am BGH überwiegend auf ehemalige NS-Eliten, deren Korpsgeist er sich anpasste. Er wurde damit „selbst Träger des ‚alten Geistes‘“⁹⁶, der in den 1950er- und 1960er-Jahren an diesem Gericht vorherrschte.

Staff und Jagusch sind die bestimmenden Richter in den nachfolgend geschilderten Strafverfahren, die auch das Stimmungsbild in der jungen Bundesrepublik widerspiegeln.



Quelle: Bundesarchiv PERS 101 / 74196

Dr. Heinrich Jagusch

3. Das Strafverfahren gegen Veit Harlan, den Regisseur und Drehbuchautor des NS-Films „Jud Süß“

Am 25. September 1940 vermerkt der NS-Propagandaminister Joseph Goebbels in seinem Tagebuch: „Abends Ufapalast [24.9.1940, d. Verf.]. Premiere von ‚Jud Süß‘. Ein ganz großes Publikum mit fast dem gesamten Reichskabinett: Der Film hat einen stürmischen Erfolg [...]. So hatte ich es mir gewünscht.“⁹⁷

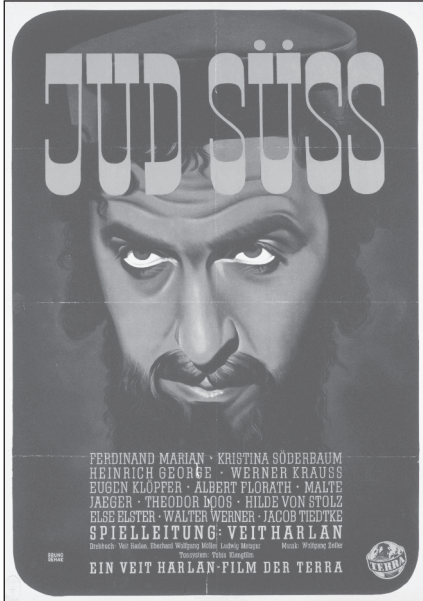
Drehbuchautor und Regisseur des Films war Veit Harlan. Über ihn war Goebbels voll des Lobes.⁹⁸ Er hatte sowohl das Drehbuch als auch die Besetzung des in Prag gedrehten Films beeinflusst, indem er Juden abkommandieren ließ, die als Komparsen dienten.⁹⁹ Der Film wurde ein großer Erfolg.¹⁰⁰ Auch Heinrich Himmler wollte durch diesen Film den Antisemitismus in „seinen“ Reihen noch intensivieren. So verpflichtete er per Rund-erlass vom 15. November 1940 „alle Angehörigen der Polizei zum Besuch des Films ‚Jud Süß‘.“¹⁰¹

Dieser Film brachte Harlan nach 1945 in Schwierigkeiten.¹⁰² Als 1948 nämlich ruchbar wurde, dass er die Entnazifizierung als „unbelastet“ durchlaufen hatte, stellte die Vereinigung der Verfolgten des Nazi-Regimes (VVN) gegen ihn Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Hamburg. Sie beschuldigte Harlan, als

Regisseur dieses Films ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben. Dabei verwies sie auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10 Artikel II.1.c, wonach auch die „Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen“ unter Strafe gestellt wurde.

Die Staatsanwaltschaft Hamburg stützte ihre Anklage denn auch auf diese Vorschrift. Der Prozess gegen Veit Harlan fand vor dem Hamburger Schwurgericht im Frühjahr 1949 statt.

Harlan stilisierte sich zum unpolitischen Künstler, zeigte keine Reue, hielt sich vielmehr für unschuldig und verteidigte sich frech. Er „habe aus Angst vor Goebbels die Regiearbeit übernommen, eine Ablehnung wäre einem ‚Selbstmord‘ gleichgekommen.“¹⁰³ Die damalige Crème der deutschen Schauspieler – darunter Gustaf Gründgens und Werner Krauß¹⁰⁴ – trat als Zeugen auf. Sie entlasteten nicht nur den Angeklagten, sondern verharm-



Gestaltung: Bruno Niehak, Quelle: bpk / Deutsches Historisches Museum

Plakat zu Veit Harlans Film „Jud Süß“ (1940)

losten mit ihren Aussagen auch ihre „eigene Tätigkeit im NS-Kulturbetrieb.“¹⁰⁵

Der Vorsitzende der Schwurgerichtskammer, Walter Tyrolf, war ein überzeugter Nationalsozialist, fanatischer Antisemit und ehemals Ankläger beim Sondergericht Hamburg gewesen.¹⁰⁶ Nachdem er am 23. April 1949 Veit Harlan freigesprochen hatte, klatschten viele Zuschauer Beifall.¹⁰⁷ Die breite Öffentlichkeit blieb allerdings auffallend stumm; lediglich die VVN und die damals noch nicht verbotene Kommunistische Partei Deutschlands (KPD) sowie Vertreter jüdischer Gemeinden, allesamt nicht gerade wohlgekommen in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, empörten sich über diesen Freispruch.¹⁰⁸

Die Urteilsgründe waren ein Beispiel dafür, wie deutsche Gerichte die Anwendung des KRG 10 zu verhindern wussten.¹⁰⁹ Der rassistische Film wurde noch nicht einmal im Ansatz historisch eingeordnet. Ganz offensichtlich suchte die Schwurgerichtskammer nach einem Weg, Harlan freizusprechen.

Und sie fand einen: Der Film „erfülle zwar [...] den Tatbestand eines ‚Angriffsverhaltens‘ [gegen die Juden, d. Verf.] aus ideologisch-rassistischen Gründen, habe aber keine Folgen gehabt, die nicht auch ohne ihn eingetreten wären. Harlan könne nicht als Täter eines Verbrechens gelten, weil der Taterfolg [die Judenverfolgung, d. Verf.] [...] nicht nachweisbar sei.“ Der Film sei im Übrigen nicht ursächlich für die Judenverfolgung gewesen, die „Juden in Deutschland“ wären nämlich auch „ohne den Jud-Süß-Film ebenso verfolgt worden.“¹¹⁰

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hin musste sich der OGHMZ mit dieser Sache beschäftigen. Im Gegensatz zum Bundesgerichtshof entschied ein Senat beim OGHMZ



Dr. Walter Fritz Tyrolf



Dr. Joseph Engels

Quelle: Staatsarchiv Hamburg 241-2 Justizverwaltung Personalakten A 3246

Quelle: Bundesarchiv PERS 101/75605



Quelle: bpk / Deutsches Historisches Museum / Pressbild-Agentur Schirmer

Veit Harlan sagt vor dem Hamburger Schwurgericht aus (1949)

nur mit drei Richtern. Der für diese Revision zuständige Senat wurde von dem bereits erwähnten Curt Staff geleitet; Heinrich Jagusch war der Berichterstatter¹¹¹ (der das Urteil¹¹² zu entwerfen hatte). Als dritter Richter fungierte Dr. Joseph Engels (1901–1982), der unbelastet war und ebenfalls die Rechtsprechung in Sachen KRG 10 mit prägte.¹¹³

Am 12. Dezember 1949, also nach Gründung der Bundesrepublik, gab der Senat seine Entscheidung bekannt. Sie konnte sich „sehen lassen“¹¹⁴ in der damals noch immer antisemitisch geprägten Atmosphäre. In einer 29 Seiten umfassenden Urteilsbegründung setzte sich der Strafsenat des OGHBZ akribisch mit der Rechtsmeinung der Hamburger Schwurgerichtskammer auseinander. Das Urteil ist nicht nur wegen seiner brillanten Formulierungen ein Meilenstein in der Strafverfolgung von NS-Unrecht. Es beschrieb detailliert die mörderische Verfolgung der Juden während des „Dritten Reiches“ und ordnete den Holocaust in den gesellschaftspolitischen und historischen Kontext ein:

„Die Besonderheit des [...] Falles ist [...] die, dass sich die Tat des Angeklagten nicht gegen bestimmte Juden, sondern gegen [...] die Juden allgemein richtet, und dass der Angeklagte durch sein Tun, die Filmherstellung, für sich allein einen Juden schwerlich unmittelbar zu schädigen vermochte. Die Schädigung konnte vielmehr nur dadurch eintreten, dass der öffentlich gezeigte Film die bereits verfolgten Juden in ihrer Gesamtheit, vor allem die



Verfahren gegen Veit Harlan vor dem Hamburger Schwurgericht (1949)

deutschen Juden, in der öffentlichen Meinung weiter herabwürdigte und dadurch in ihren Menschenrechten nachhaltig verletzte und auch dadurch, dass er andere zu Angriffen gegen Juden veranlasste oder sie jedenfalls geneigt machte, solche Angriffe Dritter zu dulden und unwidersprochen hinzunehmen. In beiden Fällen ist die rechtliche Ursächlichkeit des Films für den Taterfolg gegeben.¹¹⁵

„Enthält ein geschickt gemachter Film die hier festgestellte Tendenz Alle Juden sind schlecht und hämmert er dies im Rahmen einer erregenden Filmhandlung, die von ausgezeichneten Schauspielern gestaltet wird, etwa 19 Millionen Menschen in jahrelangen, zahllosen Vorführungen ein, so ist klar, dass viele der Zuhörer der Hetzwirkung mehr oder weniger erliegen und in ihrem gesunden Urteil und ihrer ursprünglichen Menschlichkeit vergiftet werden.“¹¹⁶

„Während man die Juden im Osten und in den Konzentrationslagern massenweise tötete oder unausbleiblichen Seuchen hilflos aussetzte, verhetzte und beruhigte man das deutsche Volk in dieser Beziehung durch eine wohlberechnete Massenpropaganda, deren Kern die Behauptung war, dass man sich der jüdischen Schädlinge nur auf diese Weise wirksam entledigen könne und dass sie dieses Schicksal im Interesse der Erhaltung des deutschen Volkes auch verdienten. Ein nicht unwesentliches Werkzeug dieser zur Vernichtung der Juden gehörigen Hetze war der Film ‚Jud Stöß‘.“¹¹⁷



Quelle: Bundesarchiv 183-F76220

Begeisterte Freunde tragen Harlan nach seinem Freispruch am 23. April 1949 aus dem Gericht

Veit Harlan: eine deutsche Filmkarriere

Veit Harlan (1899–1964) war bekannt und beliebt – egal, ob er vor oder hinter der Kamera agierte. Mit seinen Rollen als Schauspieler in simplen Unterhaltungstreifen legte er ab 1926 Beweis seines mimischen Talentes ab. Und inhaltlich trafen Filme wie „Das Mädchen mit den fünf Nullen“ (1927), „Somnambul“ (1929) oder melodramatisch angelegte historische Stoffe auf den breiten Publikumsgeschmack. In zunehmendem Maß lassen sich aber etwa in „Nur nicht weich werden, Susanne“ oder „Das Mädchen Johanna“ (beide 1935) bereits antisemitische und nationalsozialistische Propagandaelemente nachweisen – sowohl in historischen als auch zeitgenössischen Stoffen.

Auch nach seinem Wechsel als Regisseur hinter die Kamera blieb Harlan zunächst der leichteren Muse treu: „Krach im Hinterhaus“ (1935), „Fräulein Veronika“ (1936) oder der Abenteuerstreifen „Pedro soll hängen“ (1939) begeisterten die Kinogänger. Gleichzeitig wurden immer stärker ideologisch-propagandistische Elemente in Harlans Filmen wichtig: „Mein Sohn, der Herr Minister“ (1937) verspottete den Parlamentarismus, „Der große König“ entstand 1942 im Auftrag von Goebbels und glorifizierte unter Verfälschung historischer Tatsachen den Durchhaltewillen von König Friedrich II.

Neben dem antisemitischen Propagandastreifen „Jud Süß“ – dem wohl berühmtesten Film Harlans, entstanden 1940 – drehte er 1943/44 u.a. bei Neumünster mit extremem Inszenierungsaufwand „Kolberg“, einen im frühen 18. Jahrhundert angesiedelten historisierenden Durchhaltefilm von Goebbels' Gnaden, der am 30. Januar 1945 uraufgeführt wurde.¹¹⁸

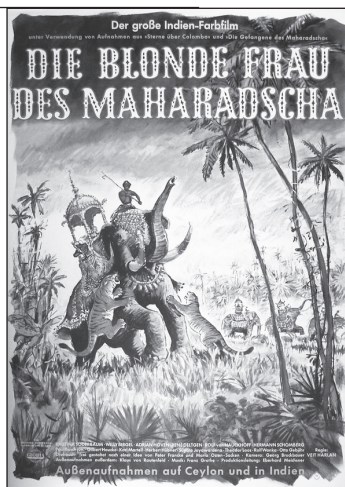
Harlan – seit 1939 mit der schwedischen Schauspielerin Kristina Söderbaum verheiratet – gefiel sich in der Rolle des prominenten und beliebten Filmmenschen, der auch von den NS-Funktionären umworben wurde.¹¹⁹ Eindeutig hat er sich zur NS-Ideologie bekannt. Wurde er noch in seinem auf eigenen Antrag vorgezogenen Entnazifizierungsverfahren als „Entlasteter“ eingestuft, durchkreuzten die 1949 wegen „Jud Süß“ geführten Verfahren seinen Plan, die Nazi-Zeit abzuschütteln. Vor Gericht stand Harlan jedoch nicht zu seinem Schaffen und seiner kurz zuvor noch vertretenen Weltanschauung, sondern sang das altbekannte Klagelied, nur unter politischem Druck gehandelt zu haben und nur so einer Selbstgefährdung entgangen zu sein.

Ungeachtet der Prozesse wegen „Jud Süß“ konnte Harlan an alte Erfolge anknüpfen: Die Theodor-Storm-Verfilmung „Unsterbliche Geliebte“ (1951) oder die Filmkomödie „Die blaue Stunde“ (1952) wurden Kassenschlager; die Sehnsucht nach Exotik stillte er 1954 mit „Sterne über Colombo“ und „Die Gefangene des Maharadscha“. 1957 setzte Harlan sich in „Anders als du und ich (§ 175)“ mit dem Thema Homosexualität auseinander.

Der Umgang mit Harlans Werk ist differenziert: Einerseits dürfen seine üblen Propagandastreifen nur unter Vorbehalt öffentlich gezeigt werden, doch als „Der Spiegel“ 1994 ein Liste der „100 besten Filme aller Zeiten“ publizierte, fand sich Harlans 1944 parallel zu „Kolberg“ gedrehtes Melodram „Opfergang“ (als bester deutscher Film!) auf Platz sechs.¹²⁰ Und dass Harlan als Regisseur mit hoher handwerklicher Qualität arbeitete, ist unter Filmhistorikern unbestritten. Kay Dohnke

Literatur:

Ingrid Buchloh, Veit Harlan – Goebbels' Starregisseur. Paderborn: Schöningh 2010



Der OGHBZ hob folglich das Urteil der Hamburger Schwurgerichtskammer auf und verwies die Sache an dieses Gericht zurück, das Veit Harlan allerdings am 29. April 1950 erneut freisprach. Den Vorsitz in diesem Verfahren hatte wieder der Antisemit und NS-Justiztäter Tyroff. Unter seinem Einfluss entsprachen die Urteilsgründe dem Denkmuster der 1950er-Jahre:¹²¹ Der damals oft ins Feld geführte sog. Befehlsnotstand kam auch Harlan zugute. Dieser hätte sich bei Ablehnung der Regie, so das Schwurgericht, in eine „lebensbedrohliche Lage“ gebracht. Selbst wenn der Film, so die Kammer weiter, den Tatbestand „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ erfüllen würde, so sei Harlan nicht nachzuweisen, dass er nationalsozialistischer und antisemitischer Überzeugung gewesen sei. Der Freispruch wurde rechtskräftig.¹²² Veit Harlan konnte wieder als Regisseur in der jungen Republik arbeiten.¹²³

4. Das Strafverfahren gegen den Marineoberkriegsgerichtsrat Karl-Heinrich Hagemann

Durch dieses Strafverfahren gegen Hagemann wird offenkundig, dass westdeutsche Gerichte bei der Bewertung auch von NS-Marinegerichtsurteilen quasi in eigener Sache „Recht“ sprachen und im Gegensatz zum OGHBZ noch immer nationalsozialistisches Gedankengut verinnerlicht hatten. Angesichts der gescheiterten Entnazifizierung auch in Schleswig-Holstein¹²⁴ ist dies aus heutiger Sicht nicht überraschend.

Das Strafverfahren gegen Hagemann verdeutlicht aber auch, dass nach 1945 in den übrigen Organen der Justiz, wie Justizministerium und Staatsanwaltschaft, nur wenig demokratisch gesinnte Akteure vorhanden waren, die den Einfluss ehemaliger NS-Eliten zumindest hätten eingrenzen können. Das einzige Korrektiv – nämlich der OGHBZ – stemmte sich zwar gegen die menschenverachtende Rechtsprechung vor und nach 1945. Sein Wirken zeitigte aber aus folgenden Gründen keinen nachhaltigen Erfolg: Seine Existenz war nur von kurzer Dauer; durch Verordnung der Alliierten Hohen Kommission wurde er am 1. Oktober 1950 aufgelöst.¹²⁵ Danach war ab dem 8. Oktober 1950 der Bundesgerichtshof als höchstes Revisionsgericht für die ganze Bundesrepublik zuständig. War der OGHBZ noch bestrebt gewesen, die NS-Justiz zu delegitimieren¹²⁶, so traf dies beim BGH nicht zu. Das Gegenteil war der Fall – er „legitimierte“ die NS-Justiz.¹²⁷

Schließlich der wohl bedeutendste Gesichtspunkt: Der OGHBZ war Revisionsgericht. Er entschied also nicht endgültig, sondern musste die von ihm aus Rechtsgründen aufgehobenen Urteile wieder an die Unterinstanz (z. B. an das betreffende Landgericht) zurückverweisen, die dann erneut

über die Sache zu entscheiden hatte. Und dort urteilten wieder die „alten“ Kräfte; es war ein wahrer Teufelskreis.

Letztendlich verdeutlicht das Strafverfahren gegen Hagemann aber auch, wie geschickt und gut organisiert sich ehemalige NS-Marinerichter gegen eine strafrechtliche Verfolgung zu schützen wussten. Auch im Falle Hagemann hatten dessen ehemalige Kameraden ein Netzwerk von Helfern aufgebaut.¹²⁸ Dies agierte im Hintergrund und sorgte für eine effektive Verteidigung, insbesondere für Entlastungszeugen: Das Tun im „Dritten Reich“ sollte nicht als Vergeltungsjustiz erscheinen; die Marinegerichtsurteile seien allein zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung der Disziplin und/oder aus rein militärischen Gründen notwendig und nicht politisch motiviert gewesen.

Alle diese Umstände und Abläufe können durch das Strafverfahren gegen Hagemann exemplarisch verdeutlicht werden. Ihm liegt der folgende Sachverhalt¹²⁹ zugrunde: Im Alter von 24 Jahren übernahm Oberleutnant zur See Oskar Kusch im Februar 1943 das Kommando über das U-Boot 154 (U 154), zu einer Zeit, als die Alliierten immer erfolgreicher die deutschen U-Boote bekämpften. Ab Mitte 1943 kam jeder Einsatz eines deutschen U-Bootes einem Himmelfahrtkommando gleich.

Oskar Kusch galt als ein ausgezeichneter und auch erfolgreicher Offizier.¹³⁰ Mit U 154 absolvierte er zwei Feindfahrten. Im noch zu schildernden Strafverfahren gegen Kusch ging das Marinegericht von dem Sachverhalt aus, dass er Folgendes befehligt bzw. gesagt haben soll:

Beim Einsteigen in das Boot befahl er, das in der Messe hängende Hitlerbild zu entfernen, indem er bemerkte: „Nehmt das mal weg, wir betreiben keinen Götzendienst.“ Zur gegenwärtigen politischen Lage gab er kund: „[...] nur der Sturz Hitlers und seiner Partei könne das deutsche Volk einen Frieden und einen kulturellen Aufstieg bringen.“ Kusch halte „die Ablösung des Führerstaates unter Adolf Hitler durch eine Militärdiktatur für notwendig. Er glaube nicht mehr an den Endsieg. Warum haben wir denn diesen Krieg? Nur weil der Größenwahnsinnige ganz Europa schlucken will! Warum beenden wir diesen Krieg nicht! Der Führer sei



Quelle: Deutsches U-Boot-Museum Cuxhaven-Altenbruch

Oskar Kusch (1918–1944)



Quelle: Deutsches U-Boot-Museum Cuxhaven-Altentrück

Dr. Ulrich Abel (1912-1944)

ein wahnsinniger Utopist. Ein Weltjudentum gebe es gar nicht.“

Auf den Feindfahrten hörte Kusch auch Auslandssender ab. Dazu äußerte er, dass deren Meldungen erheblich von den deutschen Nachrichten abwichen. Kusch wurde von seinem I. Wachoffizier, Oberleutnant zur See der Reserve Ulrich Abel, denunziert¹³¹ und am 26. Januar 1944 in Kiel durch ein Bordkriegsgericht „wegen fortgesetzter Zersetzung der Wehrkraft und wegen Abhörens von Auslandssendern“ zum Tode und zu 1 Jahr Zuchthaus¹³² verurteilt.

In diesem Verfahren verhängte das Gericht eine weitere Todesstrafe gegen einen anderen Marineoffizier, Dr. Eberhard Günther. Im Folgenden wird aber nur das Verfahren gegen Kusch betrachtet.

Marineoberkriegsgerichtsrat Hagemann fungierte als Vorsitzender dieses Bordkriegsgerichts,¹³³ zwei Marineoffiziere als militärischen Beisitzer. Der Vertreter der Anklage, Marinekriegsgerichtsrat Dr. Hans-Egon Breinig, hatte eine Gesamtstrafe von zehneinhalb Jahren Zuchthaus gegen Oskar Kusch beantragt.

Das Gericht stützte seine Verurteilung auf folgende Bestimmung, wobei zum Verständnis dieses Falles das Abhören von Auslandssendern ohne Bedeutung ist: § 5 (Zersetzung der Wehrkraft) Absatz 1 Ziffer 1 Satz 2 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung, KSSVO) vom 17. August 1938: „Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft: wer öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht. [...] In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden.“ (Abs. 2)¹³⁴

Die Gründe des Bordkriegsgerichtsurteils vom 26. Januar 1944¹³⁵ legitimieren in geradezu klassischer Weise die NS-Marinejustiz: „so ist es nicht zweifelhaft, dass die zahlreichen abfälligen und kritischen Äußerungen des Angeklagten [zukünftig: A.] objektiv den [...] Tatbestand des § 5 KSSVO erfüllen. Wenn die Verteidigung eine strafbare Handlung [...] verneint, weil der A. auf dem U.-Boot nicht öffentlich gehandelt habe, so ist diese Auffassung irrig und insbesondere mit militärischen Belangen nicht vereinbar.“¹³⁶ Insoweit könne – so das Gericht weiter – nicht auf das Boot isoliert abgestellt werden. Vielmehr seien die Äußerungen des A. zumeist in der



U 154 – das von Oskar Kusch befehligte U-Boot – im Hafen von Lorient (1942)

Oskar Kusch: Vorbildfigur zwischen Militarismus und Widerstand?

Die Hinrichtung am 12. Mai 1944 hat den bis dahin nur in Marinekreisen bekannten U-Boot-Kommandanten Oskar Kusch zu einer historischen Figur gemacht. Historiker und Rechtsexperten haben das gegen ihn geführte, ideologisch motivierte Verfahren analysiert und die Unrechtmäßigkeit des Urteils herausgestellt. Kusch gilt seither als eines der prominenteren Opfer der NS-Unrechtsjustiz – und eines der wenigen bekannten aus dem Bereich des Militärs.

Ihn zum Widerständler zu stilisieren, würde seiner Persönlichkeit und seinem Handeln jedoch nicht gerecht werden. In militärischer Hinsicht genoss er hohes Ansehen und galt als erfolgreicher Kommandant – das jedoch in der militaristischen Logik, die Aufträge der U-Boot-Einsätze erfolgreich ausgeführt zu haben. Kusch war mit Leib und Seele Soldat, daran besteht kein Zweifel.

Es gehört zum Bild von Oskar Kusch, dass er nicht aufgrund aktiven widerständigen Handelns ins Visier der NS-Justiz geriet, sondern einfach, weil er vor „seinen Jungs“ an Bord offen sprach und dem Widerwillen Ausdruck verlieh, einen „Führer“ götzengleich zu verehren, weil er einen so genannten „Feindsender“ hörte, das politische System und den Endsieg in Frage stellte – Ausdruck einer vorrangig privaten Haltung,



Quelle: Marcel Kröncke /Bundeswehr

Ehrung für Oskar Kusch am Marinestützpunkt an der Kieler Förde

die erst aufgrund der Denunziation durch seinen Kontrahenden, den überzeugten Nationalsozialisten Ulrich Abel zum Politikum wurde. Die „Vergehen“, deretwegen Kusch vor Gericht gestellt wurde, sind zwar Zeichen einer oppositionellen Haltung, konstituieren jedoch noch keinen Widerstand oder widerständiges Handeln.

So absurd es klingen mag: Erst der Denunziant Abel und der Marinerechter Hagemann haben Kusch zur historischen Figur gemacht – wäre er nicht vor Gericht gestellt und ermordet worden, wäre er „nur“ als ein U-Boot-Kommandant von vielen in die Annalen der Marinegeschichte eingegangen.

In Militärkreisen ist die Haltung gegenüber Kusch ambivalent: Während er in Kiel seit Oktober 2021 durch die Benennung der östlichen Außenmole des Marinestützpunkts als Vorbildfigur geehrt wird¹³⁷, tauchten im Frühjahr 2022 im Antiquariatsbuchhandel mehrere Exemplare der Kusch-Studie von Heinrich Walle auf, ausgemustert aus Bibliotheken der Bundeswehr – und zumeist ohne Gebrauchsspuren.¹³⁸ Kay Dohnke

Literatur:

Heinrich Walle, Die Tragödie des Oberleutnants zur See Oskar Kusch. Stuttgart 1995.
Eric C. Rust, U-Boat Commander Oskar Kusch. Anatomy of a Nazi-Era Betrayal and Judicial Murder. Annapolis: Naval Institute Press 2020 (= Studies in Naval History and Sea Power).

Offiziersmesse gefallen, wo sie für die Offiziere bestimmt gewesen seien und im Übrigen auch von in der Nähe befindlichen weiteren Mitgliedern der Mannschaft hätten gehört werden können.

Ein zu statuierendes Exempel

Damit war nach Ansicht des Gerichts die erste Voraussetzung des § 5 KSSVO erfüllt. Nun hatte es sich mit einer weiteren Voraussetzung dieser Bestimmung auseinander zu setzen: Handelte Kusch in Zersetzungsabsicht? Angesichts seiner militärischen Leistungen – hervorragender Kampfgeist und beispielhafte Einsatzbereitschaft – räumte das Gericht ein: „Dem A. ist eine Zersetzungsabsicht aufgrund seiner Persönlichkeit nicht ohne weiteres zuzutrauen.“

In der Tat war dies die zentrale Frage, zumal Kusch die mit U 154 unternommenen Feindfahrten in damaliger militärischer Hinsicht tadellos und auch teilweise erfolgreich durchführte, zu einer Zeit, als der U-Bootkrieg im Atlantik mehr als nur Tapferkeit erforderte.

Doch diese Gesichtspunkte zählten für das Gericht offensichtlich nicht. Die entscheidenden Gründe im Urteil machen deutlich, dass hier an einem kritischen Marineoffizier ein Exempel statuiert werden sollte. Eine Zersetzungsabsicht wurde gezielt konstruiert: „Denn [...] nicht nur Handlungen [sind] gefahrvoll, die unmittelbar auf die Zersetzung der Wehrkraft gerichtet sind und zu diesem Zweck vorgenommen werden, sondern in nicht geringerem Maße auch solche von Tätern, die eine wehrkraftzersetzende Wirkung ihres Verhaltens zwar nicht beabsichtigen, aber sie klar erkennen, ohne sich hierdurch von der Tat abhalten zu lassen.“

Da § 5 Ziffer 2 KSSVO bei einem minder schweren Fall eine Zuchthaus- bzw. Gefängnisstrafe vorsah, musste das Bordkriegsgericht diese Alternative ausschließen. Da das Bordkriegsgericht Kusch keinen direkten Vorsatz (Zersetzungsabsicht) anlastete, hätte es einen minder schweren Fall annehmen müssen. Das Gegenteil war selbst zur Überraschung des Anklagevertreters der Fall. Aus der nachfolgenden Begründung wird deutlich, dass es allein politische und keine militärischen Gründe waren, mit denen eine Wehrkraftzersetzung (in schwerem Fall) bejaht wurde:

„Der A. ist zwar ein bis zu seinen Straftaten [...] erfolgreicher U-Bootfahrer gewesen.“ Trotzdem liege kein minder schwerer Fall vor. „Dies verbietet einmal die Häufung der von dem A. gebrauchten zersetzenden Äußerungen, die selbst vor der Person des Führers nicht haltmachten und die zum Teil hochverräterischen Charakter trugen, zum anderen, dass gerade zersetzende Äußerungen von sonst gut beurteilten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten geeignet sind, besonders große Gefahren hervorzurufen.“¹³⁹

Das Todesurteil wurde am 12. Mai 1944 auf dem Schießstand Kiel-Holtenau vollstreckt. Neben einem leitenden Offizier, einem Sanitätsoffizier und einem Geistlichen überwachte Marineoberstabsrichter Ernst Meinert die Vollstreckung. Von Meinert werden wir noch hören.

Neuer Weg zum Recht?

Nach der Kapitulation waren es die Eltern des Verurteilten, die ihren Sohn rehabilitiert sehen wollten. Der Vater erstattete am 9. Mai 1946 bei der Staatsanwaltschaft Kiel Anzeige gegen Hagemann wegen Mordes.¹⁴⁰ Leiter dieser Behörde war Oberstaatsanwalt Paul Thamm.¹⁴¹ Es sollte Jahre dauern, bis Thamm am 14. März 1949



Quelle: Landesarchiv Schleswig-Holstein Abt. 786 Nr. 297

Oberstaatsanwalt Paul Thamm

Anklage gegen Hagemann beim Landgericht Kiel erhob, wobei Thamm diese Verzögerungen nicht zu verantworten hatte.¹⁴² Die Anklage stützte sich auf das Kontrollratsgesetz Nr. 10, Artikel II.1.c (Verbrechen gegen die Menschlichkeit): „Verfolgung aus politischen Gründen.“¹⁴³

Dass zwischen Erstattung der Anzeige und Erhebung der Anklage mehrere Jahre verstrichen, war auch darauf zurückzuführen, dass in Schleswig-Holstein schon kurz nach der Kapitulation eine intensive Renazifizierung im Justizbereich zu verzeichnen war. Die wieder in den Ämtern befindlichen ehemaligen NS-Richter zeigten – schon wegen ihrer eigenen Vergangenheit – wenig Neigung, sich kritisch mit der „Rechtsprechungspraxis“ der Marinejustiz auseinanderzusetzen. Dies belegt das Strafverfahren gegen Hagemann in eklatanter Weise.

Dass die Briten in ihrer Zone die deutschen Gerichte bereits am 30. August 1946¹⁴⁴

ermächtigt hatten, das KRG 10 – vor allem den Tatbestand „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ – in der Strafrechtspflege anzuwenden, kümmerete die alten Eliten in der Regel wenig.

Es war der von Dezember 1947 bis Anfang 1950 amtierende Justizminister Rudolf Katz (SPD), selbst rassistisch und politisch Verfolgter,¹⁴⁵ der im März 1948 die Ermittlungsbehörden, d. h. Oberstaatsanwalt Thamm, anwies, gegen Hagemann gemäß KRG 10 vorzugehen.¹⁴⁶

Aktives Helfershelfernetz

Kaum war die Anklage erhoben, da wurde das Helfernetz der ehemaligen Marinerichter aktiv.¹⁴⁷ Unter den rekrutierten Entlastungszeugen waren mehrere ehemalige hohe Marinerichter.¹⁴⁸ Sie sagten alle zugunsten des Angeklagten aus, dass nämlich keine politischen, sondern allein militärische Gründe für den Erlass des Todesurteils maßgeblich gewesen seien.¹⁴⁹ Dass es zu diesen übereinstimmenden Bekundungen kam, hatte das Helfernetz auch dem ehemaligen Marinerichter Bernhard Leverenz zu verdanken, der als Verteidiger Hagemanns gewonnen worden war.¹⁵⁰ Das mag kein Zufall gewesen sein; Hagemann war nämlich ehemals der Vorgesetzte von Leverenz gewesen.¹⁵¹

Leverenz war ein versierter Rechtsanwalt, der 1952 Vorsitzender der nationalkonservativen schleswig-holsteinischen FDP und 1954 noch Justizminister wurde. Schon im Rahmen seiner Entnazifizierung stellte er die These auf, dass die ehemaligen Marinerichter stets nach Recht und Gesetz gehandelt hätten. Seine These war auf den ersten Blick auch glaubwürdig, zumal Wehrmachtsangehörige – und die Marinejuristen gehörten dazu – nicht der NSDAP angehören durften.¹⁵² Dieser Umstand führte zur irrigen Annahme, dass Marinerichter keine Nationalsozialisten gewesen seien und zudem Schlimmeres verhütet hätten.

Dass dieses Meinungsbild noch Jahrzehnte in der Bevölkerung vorherrschend war, dazu trug auch Leverenz durch seine geschickte Verteidigung bei. Da alle von ihm benannten Zeugen zugunsten des Angeklagten aussagten, war es für ihn ein leichtes zu behaupten, die Marinejustiz habe stets nach Recht und Gesetz gehandelt, und ein Unrechtscharakter des § 5 KSSVO sei zu verneinen.¹⁵³ Damit fand er bei der Schwurgerichtskammer auch Gehör.

Seine Strategie, die Marinejustiz „sauber“ zu halten, verfolgte er auch als Politiker. Als Ende der 1950er-Jahre die „Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ eingerichtet wurde, da war es insbesondere Leverenz als schleswig-holsteinischer Justizminister, der im Zusammenspiel mit seinem Chef, dem schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Kai-Uwe von Hassel (CDU),



Foto: Friedrich Magnusen, Quelle: Stadtarchiv Kiel 35.008

Justizminister Bernhard Leverenz (1965)



Quelle: Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 766 Nr. 892

Ernst Meinert

der dafür sorgte, dass die Zentrale Stelle keine Vorermittlungen wegen Verbrechen der Wehrmacht und der Justiz einleiten durfte.¹⁵⁴

Im Strafverfahren gegen Hagemann trat auch Ernst Meinert als Zeuge der Verteidigung auf, der sich unter seinen ehemaligen Kollegen „ganz wie zuhause“¹⁵⁵ fühlte. Meinert, der später noch Oberamtsrichter am Amtsgericht Elmshorn¹⁵⁶ werden sollte, hätte allerdings niemals als Zeuge vernommen werden dürfen. Angesichts seiner Vergangenheit war er nämlich selbst in den Fall Kusch verstrickt.¹⁵⁷ Er war ein fanatischer Nationalsozialist, der rigoros und bar jeglicher Menschlichkeit als Marinerichter agiert hatte. Seine Maxime lautete: „Bei der Festsetzung des Strafmaßes berücksichtige ich, ob der Angeklagte eine Revolutionstypen abgeben könnte oder nicht. Ich Sorge dafür, dass es kein 1918 wieder gibt. Ich merze Revolutionstypen aus.“¹⁵⁸

Auch im Fall Kusch zeichnete sich Meinert durch dieselbe Unmenschlichkeit aus. Kusch befand sich seit seiner Verhaftung bis zur Urteilsvollstreckung im Marineuntersuchungsgefängnis in Kiel. Leiter dieser Anstalt war zu dieser Zeit Meinert, der auch die Brief- und Besucherkontrolle innehatte.

Als der engste Freund von Kusch diesen ein letztes Mal vor der Vollstreckung des Urteils besuchen wollte, trat Meinert auf den Plan. In unglaublicher Unbarmherzigkeit verbot er dem Besucher, Kusch noch einmal zu sehen. Den Besucher, einen Oberleutnant der Luftwaffe, stellte Meinert zur Rede: Wie er es mit seiner Offiziersehre vereinbaren könne, mit einem Menschen noch gesellschaftliche Beziehungen zu unterhalten, der wegen Wehrkraftzersetzung zum Tode verurteilt worden sei.¹⁵⁹

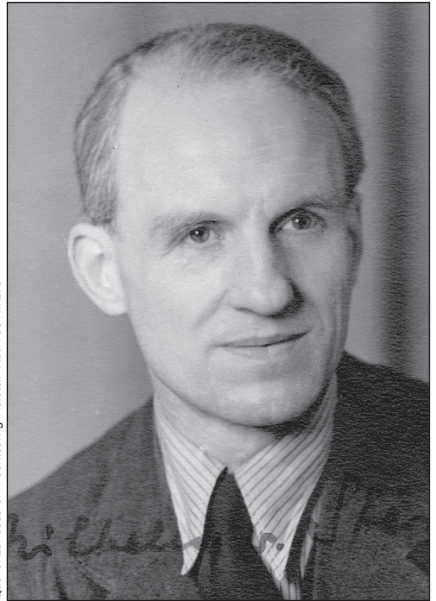
Leverenz hatte mit seiner Verteidigung Erfolg. Am 23. Mai 1949 sprach die Schwurgerichtskammer des Landgerichts Kiel Hagemann frei. Dieser Freispruch war auch darauf zurückzuführen, dass die Berufsrichter der Schwurgerichtskammer vor 1945 allesamt in der NS-Justiz tätig gewesen waren.¹⁶⁰ Sie waren im nationalsozialistischen Sinne wie Hagemann sozialisiert worden und handelten entsprechend. Richter und Angeklagter hatten gleichermaßen einem Unrechtsstaat gedient.

Erfolgreiche Revision

Der Vorsitzende des Schwurgerichts war Landgerichtsdirektor Wilhelm von Starck (NSDAP-Mitglied seit 1937), der 1938 zum Landgerichtsrat in Kiel ernannt worden war. Landgerichtsrat Helmut Panteleit (SA-Angehöriger ab 1933 und Parteimitglied ab 1937) war seit 1943 als Landgerichtsrat in Kiel tätig gewesen. Der dritte Berufsrichter im Schwurgericht war Landgerichtsrat Friedrich Grunert. Und er repräsentierte in dieser Runde die NS-Wehrrechtsjustiz. In seiner ehemaligen Funktion als Kriegserichter der 4. Panzerdivision¹⁶¹ war er sozusagen ein ehemaliger Kollege des Angeklagten Hagemann. Es wird wohl mehr als nur eine Vermutung sein, dass Grunert dem Angeklagten wohlgesonnen war. Als ehemalige Repräsentanten einer menschenverachtenden NS-Justiz waren beide in einer Art Schicksalsgemeinschaft verbunden.

Das freisprechende Urteil war für Insider der westdeutschen Nachkriegsjustiz keine Überraschung: Paragraph 5 KSSVO wurde nicht als Unrechtsgesetz angesehen. Das Todesurteil gegen Kusch weist „nicht so eindeutig politisch terroristische Züge“ auf, „dass die Weltöffentlichkeit“ es „nicht doch hingenommen haben würde.“ Und zur verhängten Todesstrafe selbst merkte das Schwurgericht an, dass dem Bordkriegsgericht hinsichtlich der Strafzumessung, also zur Höhe der Strafe, kein Vorwurf zu machen sei.¹⁶²

Gerade dieser letzte Satz verklausulierte, was nicht nur in Marinekreisen, sondern auch in breiten Bevölkerungskreisen Ende der 1940er-/Anfang der 1950er-Jahre noch gedacht wurde: Die Todesstrafe sei angesichts der damaligen Kriegs- und Rechtslage nicht unmenschlich hart gewesen. Da die Staatsanwaltschaft mit ihrem wohlwollenden Antrag,



Landgerichtsdirektor Wilhelm von Starck



Landgerichtsrat Helmut Panteleit

Quelle: Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 786 Nr. 278

Quelle: Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 786 Nr. 206

Hagemann zu einem Jahr und sechs Monaten Gefängnis zu verurteilen, folglich keinen Erfolg hatte, legte sie Revision beim OGHBZ ein.

Der Strafsenat des OGHBZ war mit den Richtern Staff und Jagusch besetzt. Als dritter Richter, der gleichzeitig Berichterstatter war,¹⁶³ fungierte Wolfhart Werner (1903–1961). Dieser wies keine einschlägige nationalsozialistische Vergangenheit auf.¹⁶⁴ Auch er war einer derjenigen, die das KRG 10 vorbehaltlos bejahten.¹⁶⁵

Die Revision hatte Erfolg. Das Urteil des OGHBZ vom 18. Oktober 1949 lautete: Das angefochtene Urteil des Schwurgerichts Kiel vom 23. Mai

1949 wird mit allen Feststellungen aufgehoben und an das Schwurgericht zurückverwiesen. Schon aus dieser Formulierung war für Kenner der Materie unschwer zu erkennen, dass der OGHBZ das landgerichtliche Urteil in vollem Umfang für falsch hielt. Und dies kam auch aus den Gründen seines Urteils zum Ausdruck, die hier nur skizziert werden können:

Die „Todesstrafe war eine tatbestandsmäßige Schädigung des Opfers im Sinne des Art. II 1 c des KRG 10, weil sie unter Berücksichtigung aller Strafzwecke unerträglich hart und unter rechtsstaatlichen Verhältnissen als Regelfall undenkbar ist [...]“. Kusch „äußerte politische Ansichten, die seiner Überzeugung entsprachen und sachlich teilweise richtig waren. Damit machte er nur von dem jedermann zustehenden Recht der Meinungsäußerung Gebrauch.“¹⁶⁶

Und hinsichtlich der Frage, ob Kusch mit Zersetzungsabsicht gehandelt habe, verwies der OGHBZ darauf, dass das Kriegsgericht

ja selbst eine solche Kusch gar nicht angelastet hatte. Als Ergebnis seiner diesbezüglichen Erörterungen stellte der Senat fest: „[...] gegen Kusch [hätte] auf eine besonders niedrige Freiheitsstrafe erkannt werden [müssen]. [...] Wenn das Gericht ihn [...] dennoch zum Tode verurteilte, so bedeutet dies offensichtlich schweres Unrecht.“ Und zu den selbstverständlichen Rechten eines Angeklagten merkte der Senat entlarvend an: In dem „kriegsgerichtlichen Verfahren“ gegen Kusch sei eine „wirklich sachgemäße Verteidigung für Kusch von vornherein ausgeschlossen“ gewesen.

Der Schluss der Urteilsgründe konnte nicht eindeutiger sein; er beinhaltete quasi eine Abrechnung nicht nur mit der Marinejustiz: „Für eine



Quelle: Bundesarchiv, PERS 101-76248

Bundesrichter Wolfhart Werner

zutreffende politische Kritik aber ohne sachliche Verteidigungsmöglichkeit trotz festgestellter geringfügiger persönlicher Schuld den Tod erleiden zu müssen, ohne ernstlich allgemeine Interessen verletzt zu haben, stellt eine so tiefe, nur im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft denkbare Verletzung der Menschenrechte dar, dass dadurch auch die Menschheit als Träger dieser Rechte berührt wird.“

Zum zahnlosen Tiger degradiert

Als sich das Schwurgericht des Landgerichts Kiel vom 18. bis 25. September 1950 wieder mit dieser Sache beschäftigen musste, waren in Juristenkreisen bereits folgende justizpolitische Entwicklungen bzw. Veränderungen zumindest im Ansatz bekannt. Und diese Kenntnis befreite die Strafgerichte sozusagen von einer Last. Eine Überprüfung ihrer Urteile durch den ungeliebten OGHBZ war nicht mehr zu befürchten.

Die Auflösung des OGHBZ zum 30. September 1950 war beschlossene Sache;¹⁶⁷ an seine Stelle sollte am 1. Oktober 1950 bundesweit der Bundesgerichtshof treten. Noch nicht entschiedene Revisionen des OGHBZ sollte daher der Bundesgerichtshof übernehmen und auch bearbeiten.¹⁶⁸ Diese Entwicklungen kam den Instanzengerichten nicht ungelegen, wussten deren Richter doch, dass am Bundesgerichtshof ihnen Gleichgesinnte das Sagen hatten. Im Ergebnis brauchte sich der Bundesgerichtshof jedoch nicht mehr mit den unerledigten Revisionen des OGHBZ zu beschäftigen,¹⁶⁹ und schon gar nicht mit einer unbeliebten, ja verhassten Bestimmung wie dem KRG 10.¹⁷⁰

Denn sowohl der erste Bundesminister der Justiz Thomas Dehler (FDP) als auch der erkonservative Präsident des Bundesgerichtshofs Hermann Weinkauff wehrten sich vehement und letztlich mit Erfolg gegen eine Übernahme und auch Bearbeitung der unerledigten Revisionen des OGHBZ.¹⁷¹ Sie spielten auf Zeit und hatten Erfolg. Im August 1951 hoben die Westalliierten ihre Verordnung auf, die die deutschen Gerichte in der Vergangenheit zur Anwendung des KRG 10 ermächtigt hatte.¹⁷² Zuvor hatte Bundeskanzler Adenauer zugesagt, dass „Verfahren wegen Menschlichkeitsverbrechen nach deutschen Strafnormen“¹⁷³ abgeurteilt werden würden.¹⁷⁴ Jedenfalls spätestens ab Ende August 1951 spielte das KRG



Foto: Rolf Unterberg, Quelle: Bundesarchiv B 145 Bild-00011115

Bundesminister für Justiz Thomas Dehler



Quelle: Bundesarchiv B 145 Bild-F050216-0036

Dr. Hermann Weinkauff, Präsident des Bundesgerichtshofes



Quelle: Landesarchiv Schleswig-Holstein, Abt. 2003.2 Nr. 2009

Justizminister Otto Wittenburg

10 bei der Strafverfolgung durch deutsche Gerichte keine Rolle mehr.¹⁷⁵

Aber nicht nur diese bundespolitischen Entwicklungen werden die Mitglieder des Schwurgerichts in der strafrechtlichen Bewertung des Falles Hagemann beeinflusst haben. Denn auch in Schleswig-Holstein selbst waren bedeutsame Veränderungen in der politischen Landschaft auszumachen.¹⁷⁶ Die am 9. Juli 1950 durchgeführten Landtagswahlen hatten einen Rechtsruck herbeigeführt und die SPD aus der Regierung verdrängt. Die am 5. September 1950 neu gebildete Landesregierung aus CDU, FDP, Deutsche Partei (DP) und Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten (BHE) war mehr oder weniger ein Konglomerat aus ehemaligen, zum Teil schwer belasteten ehemaligen Nationalsozialisten, die ihr Wahlversprechen – die Entnazifizierung sofort zu beenden – auch umsetzten.¹⁷⁷

In der neuen Regierung war Rudolf Katz als Justizminister nicht mehr vertreten. Abgelöst wurde er durch den erkonservativen Politiker Otto Wittenburg, der eine Renazifizierung in der Justiz beförderte.¹⁷⁸ Dass er als ehemaliger Oberstleutnant der Luftwaffe Strafverfahren wie das gegen Hagemann ablehnte, wird nicht nur eine Vermutung sein.

Die gesellschaftspolitische Stimmung war also eindeutig: Die Vergangenheit sollte die Gegenwart nicht mehr belasten; der Blick war nach vorn zu richten. Die Kriegszeit – so die weit verbreitete Meinung – hätte ihre eigenen Gesetze gehabt, die Maßstab allen Handelns im „Dritten Reich“ gewesen seien.

Obwohl in die Kieler Schwurgerichtskammer mittlerweile ein neuer Richter eingetreten war, der nicht der NSDAP angehörte, änderte sich das Meinungsbild der Kammer nicht. Der ehemalige Kriegsgerichtsrat Friedrich Grunert war ausgeschieden und durch

den offensichtlich unbelasteten Landgerichtsrat Wolfram Wolff ersetzt worden, der kein Parteimitglied gewesen war.¹⁷⁹

Der Vorsitzende der Schwurgerichtskammer, Landgerichtsdirektor Wilhelm von Starck, ließ gleich am Anfang der neuen Verhandlung durchblicken, welche Meinung bei den Mitgliedern des Schwurgerichts vorherrschte: „Ein U-Boot auf Feindfahrt sei kein Debattierklub.“¹⁸⁰

Die Verteidigungsstrategie blieb im Übrigen dieselbe wie im ersten Verfahren. Nun galt es aber, das Urteil des OGHZ als Fehlurteil hinzustellen. „Mit dem gut gezielten Torpedo [...] bohrte Leverenz die Beweisführung des Kölner Obersten Gerichtshofs in den Grund“, wie „Der Spiegel“ zu berichten wusste.¹⁸¹ Für Leverenz war das Todesurteil zur Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin unumgänglich und auch angemessen gewesen. Dieser Bewertung schloss sich die Kieler Schwurgerichtskammer in ihrem zweiten Urteil vom 25. September 1950¹⁸² an:

Die „Schuld Kuschs“ war „auch unter Berücksichtigung aller Umstände so schwer, dass die vom Kriegesgericht verhängte Todesstrafe auch unter rechtsstaatlichen Verhältnissen nicht unerträglich erscheint [...]. Selbst wenn man aber das Todesurteil für unerträglich hart halten sollte, so könnte das Urteil seine Erklärung in einer bloßen Überspannung der Manneszucht finden. Ein solcher Disziplinarexzess, der in allen Heeren der Welt vorkommt, würde jedoch nur dann zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit werden, wenn er in einem dem Täter bewussten Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft stehen würde und nationalsozialistisch beeinflusst wäre. Im vorliegenden Fall hat sich ein solcher Zusammenhang nicht nachweisen lassen.“¹⁸³



Kriegsgerichtsrat Friedrich Grunert



Landgerichtsrat Wolfram Wolff

Quelle: Landesarchiv Schleswig-Holstein Abt. 786 Nr. 786

Quelle: Landesarchiv Schleswig-Holstein Abt. 786 Nr. 1059

Das zweite Urteil des Landgerichts Kiel wurde rechtskräftig. Eine Revision hätte nicht mehr beim OGHZ eingelegt werden können, da dieser Gerichtshof vor seiner Auflösung stand. Und eine Revisionseinlegung beim BGH wäre – wie beschrieben – ohnehin erfolglos gewesen, da die Bundesrichter eine Anwendung des KRG 10 schlechthin ablehnten.

Dieses Urteil vom 25. September 1950 belegt in klassischer Weise die „Neigung der Nachkriegsjustiz, die Legitimität von NS-„Recht“ nicht anzuzweifeln. Vielmehr bediente sie sich seiner als Überprüfungsgrundlage.“¹⁸⁴ Es markierte nur den Anfang einer Legitimierung von NS-Unrechtsurteilen.

Skandalurteil im Verborgenen

Ein Urteil des Bundesgerichtshofs sprengte insoweit aber alle Grenzen; gemeint ist sein Urteil vom 19. Juni 1956.¹⁸⁵ Erst Jahrzehnte später, nämlich in den 1990er-Jahren, löste es Empörung aus,¹⁸⁶ denn es wurde erst 1996 in einer juristischen Fachzeitschrift veröffentlicht.

Gegenstand dieses Verfahrens waren zwei Standgerichtsverfahren im KZ Sachsenhausen und im KZ Flossenbürg am 6. bzw. am 9. April 1945,¹⁸⁷ durch die die Widerstandskämpfer Hans von Dohnanyi, Admiral Wilhelm Canaris, General Hans Oster, Heeresrichter Karl Sack, Pastor Dietrich Bonhoeffer und Hauptmann Ludwig Gehre zum Tode verurteilt und dann ermordet wurden. In seinem Urteil vom 19. Juni 1956 erachtete der Bundesgerichtshof diese beiden Standgerichtsverfahren als ordnungsgemäße Gerichtsverfahren. Die handelnden Akteure dieser Standgerichtsverfahren hätten im Übrigen als dem damaligen Recht entsprechend gehandelt.

Dieses Urteil hatte der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs zu verantworten. Die Mitglieder dieses Senats waren allesamt durch ihr Tun während des „Dritten Reiches“ belastet; einer von ihnen – Ernst Mantel – kann sogar unbedenklich als NS-Justiztäter bezeichnet werden.¹⁸⁸

Diese „unsäglich“¹⁸⁹ Begründung des Urteils schockierte nicht nur Fachkreise, sondern war ein Beleg dafür, dass die westdeutsche Nachkriegsjustiz in der Aufarbeitung von NS-Justizunrecht schlechthin versagt hatte.

Denn auch nach damals, im April 1944, geltendem Recht verstießen die beiden Verfahren in schwerwiegender Weise gegen formelles und materielles Recht: So waren die beiden SS-Standgerichte für die Angeklagten, die keine SS-Mitglieder waren, überhaupt nicht zuständig. Sie waren mit dem jeweiligen KZ-Lagerkommandanten als Beisitzer nicht ordnungsgemäß besetzt. Verteidiger und Protokollführer wurden nicht bestellt. Die Widerstandskämpfer waren offenkundig gefoltert worden.

Schon diese Umstände hätten ausgereicht, die beiden Standgerichtsverfahren als Scheinverfahren einstufen zu müssen, deren alleiniger Zweck dar-

in bestand, die Widerstandskämpfer unter einem Deckmantel der Legalität ermorden zu können. Dass die verantwortlichen Bundesrichter nicht zu einer solchen Bewertung kamen, war schon an sich skandalös. Doch damit nicht genug; in zynischer Weise drehten die Bundesrichter am Schluss ihres Urteils den Spieß um: Nicht die an den Standgerichtsverfahren beteiligten SS-Angehörigen seien Täter eines Verbrechens gewesen, sondern die Widerstandskämpfer selbst. Denn diese hätten „nach dem damals geltenden und in ihrer rechtlichen Wirksamkeit an sich nicht bestreitbaren Gesetzen“ Landes- und Hochverrat begangen.

Wenn das Urteil des Landgerichts Kiel vom 25. September 1950 als der Beginn einer Legitimierung von NS-Unrecht betrachtet wird, markiert das Urteil des BGH vom 19. Juni 1956 den Höhepunkt. Jahrzehntlang waren die bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden und die Strafjustiz von diesem Geist infiziert. Das Urteil des BGH vom 19. Juni 1956 sollte schließlich auch unzweideutig das Signal aussenden – und hat dies auch erfolgreich getan –, dass zukünftig „Richter und Staatsanwälte [...] für ihre Taten im Nationalsozialismus strafrechtlich nicht verfolgt“ werden.¹⁹⁰

5. Die Rechtsprechung des OGHBZ erfährt eine Renaissance

Sowohl den bereits erwähnten Hauptkriegsverbrecherprozess als auch seine zwölf Nachfolgeverfahren diffamierten die Westdeutschen als „Vergeltungsjustiz“¹⁹¹ bzw. Siegerjustiz.¹⁹² Nachdem der OGHBZ seine Arbeit aufgenommen hatte, hatte sich an diesem Stimmungsbild nichts geändert. Er musste quasi in Feindesland Recht sprechen, noch dazu mit von den Siegermächten oktroyierten Gesetzen. Diejenigen Persönlichkeiten, die sich dieser Aufgabe annahmen, verdienen noch heute Respekt. So auch der bereits zitierte OGHBZ-Richter August Wimmer, der bereits 1946 fast „visionär“¹⁹³ meinte: „Die Bestrafung von Humanitätsverbrechen dient einem hohen und dringenden ethischen Ziele, das auch jeder gute Deutsche bejahen muss.“¹⁹⁴

Es sollte noch über 40 Jahre dauern, bis seine Forderung Realität wurde. Es betraf die Tötungen an der innerdeutschen Grenze. Der Bundesgerichtshof verurteilte Anfang der 1990er-Jahre deswegen Angehörige der DDR-Grenztruppen, deren Vorgesetzte und auch Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der DDR wegen Totschlags zu Freiheitsstrafen, zum Teil auf Bewährung.¹⁹⁵

Zwar war der Schießbefehl, der an der innerdeutschen Grenze zur Anwendung kam, nach dem Grenzgesetz der DDR vordergründig gerechtfertigt.¹⁹⁶ Da der Bundesgerichtshof die Gültigkeit dieses Rechtfertigungsgrundes in diesen Fällen aber verneinte, war der Weg für eine Verurteilung

frei. Hiergegen wandten sich die Verurteilten und riefen das Bundesverfassungsgericht an, das nun über die Rechtmäßigkeit der ergangenen Urteile befinden musste. Zentrale Frage war natürlich, ob die Urteile des BGH gegen das Rückwirkungsverbot nach Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verstießen.

Bei der Ahndung des NS-Unrechts hatte der OGHZ dieses Problem – wie dargelegt – mit Hilfe der Radbruch'schen Formel gelöst mit der Folge, dass sich NS-Täter nicht auf NS-Gesetze als Rechtfertigung für ihre begangenen Verbrechen berufen konnten.

Der zuständige 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts entschied sich in seinem Beschluss vom 24. Oktober 1996¹⁹⁷ für diesen Weg. Bemerkenswert ist, dass er hervorhob, „bisher mit dem Problem des ‚gesetzlichen Unrechts‘ nur im außerstrafrechtlichen Bereich befasst“ gewesen zu sein, dort aber die Thesen Radbruchs bejaht zu haben. In diesem Zusammenhang nahm er ausdrücklich auf den Obersten Gerichtshof für die Britische Zone Bezug, der „bei der Beurteilung nationalsozialistischen Unrechts“ eine „ähnliche Konfliktlage“ zu lösen gehabt habe.

Dieser Beschluss kann hier nicht näher erläutert werden. Der entscheidende Leitsatz verdeutlicht, dass der Senat die Radbruch'sche Formel bei seiner Entscheidung anwandte und damit indirekt die Rechtsprechung des OGHZ bestätigte: Wenn „der Träger der Staatsmacht für den Bereich schwersten kriminellen Unrechts die Strafbarkeit durch Rechtfertigungsgründe ausschließt, indem er über die geschriebenen Normen hinaus zu solchem Unrecht auffordert, es beseitigt und so die in der Völkergemeinschaft allgemein anerkannten Menschenrechte in schwerwiegender Weise missachtet“, dann müsse der „strikte Schutz von Vertrauen durch Art. 103 Abs. 2 GG [...] zurücktreten.“

Das Bundesverfassungsgericht beendete durch diesen Beschluss den Streit über die verfassungsrechtliche Deutungshoheit hinsichtlich der Todesschüsse an der innerdeutschen Grenze. Indem das Gericht auf die Jahrzehnte zurückliegende Rechtsprechung des OGHZ in Sachen NS-Unrecht nicht nur Bezug nahm, sondern diese unausgesprochen sogar für richtig hielt, erfuhr dieser ehemals heftig umstrittene Gerichtshof eine späte Würdigung.

Epilog: Ernst Meinert – mein hilfsbereiter Amtsgerichtsrat

Als ich – der Verfasser dieses Beitrags – 1974 meine erste Stelle als Richter antrat, da traf ich am Amtsgericht Elmshorn auf Oberamtsrichter Ernst Meinert. Dieser sollte in Kürze pensioniert werden; ich sollte dessen Zivildezernat – wie es in der Amtssprache heißt – übernehmen. Für ca. zwei bis

drei Wochen war Meinert aber noch tätig. Er schlug mir vor, mit ihm in seine Sitzungen zu kommen, damit mir der Start nicht so schwerfallen würde. Dankbar nahm ich dieses Angebot an.

Geduldig, ja fast väterlich erklärte er mir die einzelnen zur Lösung anstehenden Fälle in prozessualer und materieller Hinsicht. Die zu den Sitzungen erschienenen Rechtsanwälte fragten Meinert überrascht, als sie mich neben ihm auf der Richterbank sahen, ob er noch kurz vor seiner Pensionierung einen Referendar zur Ausbildung bekommen habe. Meinertklärte sie auf.

Die Sitzungen leitete Meinert ruhig, ohne autoritäre Attitüde. Seine seriöse Erscheinung, seine geduldige Befragung der Zeuginnen und Zeugen und seine ausführliche Erörterung des Streitstoffes beeindruckten mich.

Die Tatsache, dass er nicht zum Amtsgerichtsdirektor ernannt worden war und ohne eine irgendwie geartete Feierstunde in den Ruhestand ging – er erschien einfach nicht mehr –, nahm ich kommentarlos zur Kenntnis. Auch die Kollegen und Mitarbeiter des Amtsgerichts blieben diesbezüglich stumm.

Nachdem ich mich am Amtsgericht eingelebt hatte, lernte ich einen dort tätigen Rechtspfleger näher kennen. Es war der 1924 geborene spätere Justizamtsrat Gerhard Witt. Angesichts seines Alters dauerte es nicht lange, bis wir uns über seine Erlebnisse im Krieg und in der Zeit nach 1945 unterhielten. Im Rahmen eines solchen Gesprächs fragte ich ihn beiläufig, warum denn Meinert so still und leise in Pension gegangen sei. Seine Antwort war wenig aufschlussreich: „Da wird wohl was gewesen sein.“ Diese Antwort nahm ich hin. Zu jener Zeit war mein Interesse an der NS-Justiz nahezu null. Die neuen Aufgaben füllten mich aus.

Als ich dann ca. 1990 die Personalakte von Ernst Meinert einsehen konnte, da konnte ich kaum glauben, was ich las. Das sollte der väterliche Oberamtsrichter gewesen sein, den ich 1974 kennengelernt hatte? Meinert war kein Einzelfall. Während meiner Referendarzeit in Schleswig-Holstein lernte ich noch weitere Richter kennen, von denen ich nicht vermutet hätte, dass sie vor 1945 quasi andere Menschen waren. Doch ein Blick in ihre Personalakten verfestigte diese Vermutungen.

Eine Erklärung für diese Erkenntnisse habe ich bis heute nicht gefunden.

6. Anmerkungen

1. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeit von Juliane Ohlenroth (Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone und die Aufarbeitung von NS-Unrecht, Tübingen 2020) verwiesen.
2. Zu den Rechtsgrundlagen im Nürnberger Verfahren und in den Nachfolgeprozessen vgl. Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 16ff.

3. Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland v. 31.1.1946, S. 50ff. Das KRG 10 trat am 24.12.1945 in Kraft.
4. Gemeint ist der Gehilfe.
5. Einzelheiten bei Edith Raim, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949. München 2013, S. 579ff.; Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 62ff.
6. § 2 Abs. 1 des Reichsstrafgesetzbuches (1872 in Kraft getreten) lautete: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.“ Artikel 116 Weimarer Reichsverfassung bestimmte: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.“
7. Das für den Reichstagsbrandprozess speziell erlassene „Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe“ („Lex van der Lubbe“) v. 29.3.1933 (RGBl. 1933 I, S. 151) ermöglichte gemäß § 1 in Verbindung mit § 5 der „Reichstagsbrandverordnung“ („Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“) v. 28. 2. 1933 (RGBl. 1933 I, S. 83) eine rückwirkende Anordnung der Todesstrafe; Einzelheiten bei Ohlenroth, S. 62ff. m. Anm. 30ff.
8. KRG Nr. 11 v. 30.1.1946, zitiert nach Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 63f. m. Anm. 34ff.
9. Zitiert nach Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 64.
10. Hierzu Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof. Justiz in Deutschland. Berlin 2. Aufl. 2006.
11. Zitiert aus Andreas Eichmüller, Keine Generalamnestie. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik. München 2012, S. 60.
12. Eichmüller, Generalamnestie, S. 60.
13. Vgl. hierzu Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Blut und Roben. In: Die Zeit Nr. 38. 17.9.2015.
14. Martin Broszat, Siegerjustiz und strafrechtliche „Selbstreinigung“. Vergangenheitsbewältigung der Justiz 1945–1949. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 1981, S. 477ff. (522).
15. Zitiert nach Broszat, Siegerjustiz, S. 522.
16. Zitiert nach Broszat, Siegerjustiz, S. 522.
17. Zitiert nach Broszat, Siegerjustiz, S. 522.
18. An den vom OGHVZ verhandelten Strafsachen nach dem KRG 10 war Wimmer in 172 Sachen beteiligt, in 45 Sachen als Vorsitzender. Zahlen nach Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 49, 50.
19. Einzelheiten bei Helmut Irmen/Christian Pöpken, Die Richter und Staatsanwälte am Obersten Gerichtshof für die Britische Zone – Kurzbiographien. In: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone. Düsseldorf 2011, S. 180ff. (186) (= Juristische Zeitsgeschichte Nordrhein-Westfalen, 19).
20. Irmen/Pöpken, Richter und Staatsanwälte, S. 186.
21. Irmen/Pöpken, Richter und Staatsanwälte, S. 186.
22. Zitiert nach Broszat, Siegerjustiz, S. 525.
23. So Ulrike Homann, Gesetzliches Unrecht. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone. In: Sonja Begalke/Claudia Fröhlich/Stephan Alexander Glienke (Hg.), Der halbierte Rechtsstaat. Baden-Baden 2015, S. 43–45.
24. Zitiert nach Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 71 m. Anm. 91.
25. Hierzu Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Rechtsverwalter des Reiches Staatssekretär Dr. Curt Joel. Frankfurt/Main, Bern 1981, S. 67f.
26. Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. In: Süddeutsche Juristenzeitung 1946, S. 105f.
27. Einzelheiten bei Raim, Justiz, S. 71ff.
28. Vgl. Raim, Justiz, S. 119ff.
29. Gerhard Pauli, Ein hohes Gericht. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone und seine Rechtsprechung zu Straftaten im Dritten Reich. In: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), 50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen. Recklinghausen 1996, S. 95ff.

- (96) (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, 5).
30. Vgl. Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 26.
31. Einzelheiten bei Raim, Justiz, S. 550ff.
32. Raim, Justiz, S. 523.
33. Broszat, Siegerjustiz, S. 517, 518.
34. Broszat, Siegerjustiz, S. 517, 518.
35. Broszat, Siegerjustiz, S. 518.
36. Pauli, Hohes Gericht, S. 114.
37. Pauli, Hohes Gericht, S. 114.
38. Das Zitat und das Folgende aus: Gerhard Pauli, Der Konflikt zwischen dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone und seinen Untergeordneten bei der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. In: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone. Düsseldorf 2011, S. 64-78. (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, 19).
39. Einzelheiten bei Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 63f. m. Anm. 34ff.
40. Hans Wrobel, Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpolitik in Deutschland 1945–1949. Heidelberg 1989, S. 105.
41. Einzelheiten bei Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 28, 29.
42. Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 29 m. Anm. 159.
43. Ulrike Homann, Herausforderungen an den Rechtsstaat durch Justizunrecht. Die Urteile bundesdeutscher Gerichte zur strafrechtlichen Aufarbeitung von NS- und DDR-Justizverbrechen. Berlin 2003, S. 25. Später kamen ein Straf- und Zivilsenat hinzu (Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 34).
44. Zitiert nach Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 29 m. Anm. 160.
45. Zitiert nach Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 29 m. Anm. 161.
46. Hierzu Godau-Schüttke, Bundesgerichtshof, S. 141ff.
47. Ingo Müller, Furchtbare Juristen. München 1989, S. 211.
48. Oberster Gerichtshof Entscheidungen Strafsachen Band 1, S. 1ff. (5).
49. Hierzu detailliert Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 73f. m. Anm. 113-118.
50. Martin Griess, „Im Namen des Rechts“. Tübingen 2015, S. 119.
51. Joachim Reinhold Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945–1949. Königstein/Ts. 1979, S. 308 m. Anm. 8.
52. Einzelheiten bei Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 35ff.; Griess, Im Namen des Rechts, S. 120ff.
53. So Griess, Im Namen des Rechts, S. 121 m. Anm. 21.
54. Vgl. Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Ich habe nur dem Recht gedient. Die „Renazifizierung“ der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945. Baden-Baden 1993, S. 129f.
55. Griess, Im Namen des Rechts, S. 121, 122 m. Anm. 24.
56. Griess, Im Namen des Rechts, S. 182.
57. Vgl. Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 38 m. Anm. 233.
58. Das Folgende und weitere Einzelheiten beispielhaft aus: Georg Maier-Reimer, Ernst Wolff (1877–1959). Führender Anwalt und Oberster Richter. In: Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, hg. v. Helmut Heinrichs u. a. München 1993, S. 643ff.; Godau-Schüttke, Bundesgerichtshof, S. 104ff.; Pöpkén, Vergangenheitspolitik, S. 303ff.
59. Später erfolgte eine Höherstufung zum Major d. R. (Pöpkén, Im Namen des Rechts, S. 304).
60. Die offizielle Bezeichnung lautet „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ v. 28.2.1933 (RGBl. I, S. 83); vgl. auch Anm. 7.
61. So Meier-Reimer, Ernst Wolff, S. 650.
62. Godau-Schüttke, Bundesgerichtshof, S. 105 m. Anm. 434.
63. Godau-Schüttke, Bundesgerichtshof, S. 106 m. Anm. 439.
64. Godau-Schüttke, Bundesgerichtshof, S. 106 m. Anm. 441.
65. Einzelheiten bei Godau-Schüttke, Bundesgerichtshof, S. 104ff.

66. Hierzu Godau-Schüttke, Bundesgerichtshof; Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 652f.
67. Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 652f.
68. Zur Frage, wie viele OGHBZ-Richter den Wechsel zum BGH schafften, siehe Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 653.
69. Vgl. Godau-Schüttke, Bundesgerichtshof, S. 182ff.
70. So Maier-Reimer, Ernst Wolff, S. 643.
71. Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 49 m. Anm. 316.
72. Ausführlich hierzu: Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 318ff.
73. Wolfgang Form, Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone: Gründung, Besetzung und Rechtsprechung in Strafsachen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone. Düsseldorf 2011, S. 8 (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, 19).
74. Form, Oberster Gerichtshof, S. 54.
75. Zitiert nach Godau-Schüttke, Bundesgerichtshof, S. 194 m. Anm. 281.
76. Irmen/Pöpken, Richter und Staatsanwälte, S. 184.
77. Godau-Schüttke, Bundesgerichtshof, S. 194.
78. RGBl. I, S. 175ff.
79. § 4 des Gesetzes: „Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten, können entlassen werden.“
80. Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 329.
81. Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 334.
82. Einzelheiten bei Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 336ff.
83. Zitiert nach Godau-Schüttke, Bundesgerichtshof, S. 193 m. weiteren Nachweisen.
84. Irmen/Pöpken, Richter und Staatsanwälte, S. 184.
85. Ausführlich zu diesen Juristen: Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 424ff. (Jagusch), S. 401ff. (Geier), S. 441ff. (Schneidewin).
86. Einzelheiten bei Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 424ff.
87. Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 424.
88. Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 427.
89. Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 298.
90. Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 431.
91. Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 431f.
92. Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 298.
93. Hierzu Manfred Görtemaker/Christoph Safferling, Die Akte Rosenberg – Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit. München 2016, S. 384ff.; Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 432ff.
94. 6. Strafsenat und ab 1956 3. Strafsenat, wobei Jagusch ab Oktober 1956 Vorsitzender des 3. Strafsenats war (Görtemaker/Safferling, Akte Rosenberg, S. 387).
95. Görtemaker/Safferling, Akte Rosenberg, S. 388.
96. Görtemaker/Safferling, Akte Rosenberg, S. 387.
97. Joseph Goebbels, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, hg. von Elke Fröhlich. Teil I (Aufzeichnungen), Band 8. München 1998, S. 345.
98. Vgl. Joseph Goebbels, Tagebücher, S. 279.
99. So Ernst Klee, Das Kulturlexikon zum Dritten Reich. Wer was vor und nach 1945. Frankfurt am Main 2007, S. 217.
100. Vgl. Raim, Justiz, S. 705.
101. Dokument 119. In: Susanne Heim u.a. Hg., Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Band 3 (bearbeitet von Andrea Löw): Deutsches Reich und Protektorat Böhmen und Mähren, September 1939–September 1941. München 2012, S. 309f.
102. Das Folgende aus: Torben Fischer/ Matthias N. Lorenz (Hg.), Lexikon der „Vergangen-

- heitsbewältigung“ in Deutschland. Bielefeld 2007, S. 96ff.
103. Fischer/Lorenz, Lexikon, S. 96.
104. Wegen der Verstrickungen von Gründgens und Krauss vgl. Klee, Kulturlexikon, S. 203f. (Gründgens), S. 336f. (Krauß).
105. Fischer/Lorenz, Lexikon, S. 96.
106. Vgl. Klee, Kulturlexikon, S. 623.
107. Fischer/Lorenz, Lexikon, S. 97.
108. Fischer/Lorenz, Lexikon, S. 97.
109. Zur Analyse des Films vgl. Broszat, Siegerjustiz, S. 53ff.; Pauli, Ein hohes Gericht, S. 116ff.
110. Zitiert aus Broszat, Siegerjustiz, S. 537f. Einfügungen vom Autor.
111. Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 532.
112. Vgl. das Urteil des OGH v. 12.12.1949 (Az.: StS 345/49). In: BArch Z 21/776, fol. 199-213 (Bundesarchiv + Signatur + Seite).
113. Irmen/Pöpken, Richter und Staatsanwälte, S. 188. Engels war an 144 (von insgesamt 583 Fällen) KRG-10-Entscheidungen beteiligt (Form, Oberster Gerichtshof, S. 54).
114. So Broszat, Siegerjustiz, S. 539.
115. Urteil des OGHBZ, S. 9. Hervorhebung im Original.
116. Urteil des OGHBZ, S. 12. Hervorhebung im Original.
117. Urteil des OGHBZ, S. 18. Hervorhebungen im Original.
118. Die Streifen gelten als Vorbehaltsfilme, d.h. sie dürfen nur unter bestimmten Bedingungen einem ausgewählten Publikum gezeigt werden, etwa Film- oder Zeithistorikern.
119. Vgl. Harlans posthum herausgegebene Selbstbiografie Im Schatten meiner Filme, Gütersloh 1966.
120. www.dw.com/de/melodramatische-todessehnsucht-ns-vorzeigeregisseur-veit-harlan/a-37064122
121. Das Folgende aus: Fischer/Lorenz, Lexikon, S. 97.
122. Fischer/Lorenz, Lexikon, S. 97.
123. Einzelheiten bei Fischer/Lorenz, Lexikon, S. 97.
124. Hierzu Godau-Schüttke, „Renazifizierung“.
125. Ulrike Homann, Herausforderungen an den Rechtsstaat durch Justizunrecht. Die Urteile bundesdeutscher Gerichte zur strafrechtlichen Aufarbeitung von NS-Unrecht und DDR-Justizverbrechen. Berlin 2003, S. 35.
126. Vgl. Homann, Herausforderungen, S. 24ff.
127. Hierzu Homann, Herausforderungen, S. 69ff.
128. Hierzu Claudia Bade, „Als Hüter wahrer Disziplin...“. Netzwerke ehemaliger Wehrmachtjuristen und ihre Geschichtspolitik. In: Joachim Perels / Wolfram Wette (Hg.), Mit reinem Gewissen. Wehrmacht Richter in der Bundesrepublik und ihre Opfer. Berlin 2021, S. 130ff.
129. Grundlegend hierzu Heinrich Walle, Die Tragödie des Oberleutnants zur See Oskar Kusch. Im Auftrag der Ranke-Gesellschaft, Vereinigung für Geschichte im öffentlichen Leben e.V. und dem Deutschen Marineinstitut hg. von Michael Salewski und Christian Giermann mit Unterstützung des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes Potsdam. Stuttgart 1995.
130. Das Folgende aus dem Urteil des Bordkriegsgerichts v. 26.1.1944. In: Walle, Oskar Kusch, S. 370ff.
131. Walle, Oskar Kusch, S. 89ff.
132. Diese Strafe bezieht sich auf das Abhören von Auslandssendern.
133. In der Marinejustiz Verhandlungsleiter genannt.
134. RGBl. 1939 I, S. 1455-1457.
135. Abgedruckt bei Walle, Oskar Kusch, S. 370ff.
136. Hervorhebungen im Original.
137. www.thb.info/rubriken/maritime-sicherheit/detail/news/neue-namen-fuer-hafen-und-moelder-marine-in-kiel.html
138. Das Exemplar des Autors stammt aus der Bibliothek des Luftwaffenunterstützungsregiments Wahn.

139. Hervorhebungen im Original.
140. Und weitere Marineoffiziere (Walle, Oskar Kusch, S. 185), was hier zum Verständnis des Falles aber unerheblich ist.
141. Zur Person Thamm vgl. Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Integration und Restauration – Demokraten, Mitläufer, NS-Eliten: Justizpersonalpolitik in Schleswig-Holstein nach 1945. Kiel 2019, S. 26ff. (= Informationen zur Schleswig-Holsteinischen Zeitgeschichte (ISHZ), Beiheft 10, hg. v. Arbeitskreis zur Erforschung des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein e. V.)
142. Hierzu Walle, Oskar Kusch, S. 185ff.
143. Einzelheiten Walle, Oskar Kusch, S. 210.
144. Artikel I Nr. 1 MRVO (Militärregierungsverordnung) Nr. 47 v. 30.8.1946. In: Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet, Nr. 13, S. 306.
145. Hierzu Godau-Schüttke, Integration, S. 34ff., 72ff.
146. Walle, Oskar Kusch, S. 210.
147. Das Folgende aus Walle, Oskar Kusch, S. 212ff.; hierzu auch Bade, „Als Hüter wahrer Disziplin“, S. 131f.
148. Walle, Oskar Kusch, S. 219.
149. Walle, Oskar Kusch, S. 219f.
150. Für das Folgende Godau-Schüttke, Integration, S. 52ff.
151. Der Spiegel, 4. Jahrgang, Nr. 40 v. 4.10.1950, S. 3.
152. Hierzu Godau-Schüttke, Integration, S. 6f.
153. Hierzu Walle, Oskar Kusch, S. 213.
154. Godau-Schüttke, Integration, S. 56f.
155. Hierzu Walle, Oskar Kusch, S. 221.
156. Vgl. Godau-Schüttke, „Renazifizierung“, S. 188ff.
157. Hierzu im Einzelnen Godau-Schüttke, „Renazifizierung“, S. 188ff.
158. Godau-Schüttke, „Renazifizierung“, S. 189.
159. Godau-Schüttke, „Renazifizierung“, S. 189f.
160. Walle, Oskar Kusch, S. 215f.
161. Norbert Podewin (Hg.), Braunbuch Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in Berlin (West). Reprint der Ausgabe 1968 (3. Auflage), Berlin o. J., S. 157.
162. Urteilsgründe aus: Walle, Oskar Kusch, S. 220; Pöpkén, Vergangenheitspolitik, S. 589 m. weiteren Anmerkungen.
163. Pöpkén, Vergangenheitspolitik, S. 590.
164. Irmen/Pöpkén, Richter und Staatsanwälte, S. 185; Pöpkén, Vergangenheitspolitik, S. 299. Warum Werners Vergangenheit als „unklar“ bezeichnet wird (so Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 42 unter Hinweis auf Hubert Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945, Berlin 2012, S. 197), wird durch diese Quellen nicht belegt.
165. Er war an 211 KRG-10-Entscheidungen beteiligt (Form, Oberster Gerichtshof, S. 54).
166. Urteil v. 18.10.1949. In: Christiaan F. Rüter / Dick W. de Mildt (Hg.), DDR-Justiz und NS-Verbrechen. Amsterdam/München 2005. Band VII, S. 512ff. (Nr. 244 b).
167. Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 50.
168. Für das Folgende Pöpkén, Vergangenheitspolitik, S. 655ff.
169. Hierzu im Einzelnen Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 55f.
170. Hierzu auch Friedrich Kiessling/Christoph Safferling, Staatsschutz im Kalten Krieg. Die Bundesanwaltschaft zwischen NS-Vergangenheit, Spiegel-Affäre und RAF. München 2021, S. 91ff.
171. Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 54f.
172. Ohlenroth, Oberster Gerichtshof, S. 55 m. Anm. 359.
173. Pöpkén, Vergangenheitspolitik, S. 659f.
174. Die diesbezüglichen Diskussionen unter den Deutschen einerseits und andererseits zwischen den Deutschen und den Westalliierten: Pöpkén, Vergangenheitspolitik, S. 655ff.
175. Hierzu anschaulich Pöpkén, Vergangenheitspolitik, S. 663f.

176. Hierzu Godau-Schüttke, „Renazifizierung“, S. 18ff., 63ff.
177. Schon am 24.11.1950 wurden die ersten Schritte zur Beendigung der Entnazifizierung eingeleitet (Godau-Schüttke, „Renazifizierung“, S. 19).
178. Godau-Schüttke, „Renazifizierung“, S. 64.
179. Walle, Oskar Kusch, S. 228.
180. Torpedo. In: Der Spiegel, 4. Jg., Nr. 40 v. 4.10.1950, S. 3, 4.
181. Torpedo. In: Der Spiegel, 4. Jg., Nr. 40 v. 4.10.1950, S. 3, 4.
182. Urteil v. 25.9.1950. In: JuNSV, Band VII, S. 487ff. (Nr. 244 a).
183. Dass Hagemann nur mangels Beweises freigesprochen wurde, ist für das grundsätzliche Verständnis dieses Falles unerheblich.
184. So Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 591.
185. Az.: 1 StR 50/56. In: NStZ (Neue Strafrechtszeitschrift) 1996, S. 485.
186. Das Folgende aus Godau-Schüttke, Bundesgerichtshof, S. 327f.
187. Godau-Schüttke, Bundesgerichtshof, S. 327f.
188. Hierzu Godau-Schüttke, Bundesgerichtshof, S. 326ff.
189. Kiessling/Safferling, Staatsschutz, S. 93.
190. Kiessling/Safferling, Staatsschutz, S. 93.
191. Zitiert nach Heribert Ostendorf / Heino ter Veen, Das „Nürnberger Juristenurteil“. Eine kommentierte Dokumentation. Frankfurt/Main, New York 1985, S. 34.
192. Hierzu ausführlich Broszat, Siegerjustiz, S. 477.
193. So Homann, Gesetzliches Unrecht, S. 57.
194. Zitiert nach Homann, Gesetzliches Unrecht, S. 58 m. Anm. 54.
195. Vgl. beispielhaft: BGHSt 39, S. 1ff.; 40, S. 218ff.; 41, S. 101ff.
196. §§ 26, 27 des Grenzgesetzes vom 25. 3. 1982 (GBl. DDR I, S. 197); nach § 27 Abs. 2 S. 1 dieses Gesetzes war die Anwendung der Schusswaffe „gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt.“
197. 2 BvR 1851/94=BVerfGE 95, S. 96ff.

Literatur- und Quellenverzeichnis

Claudia Bade, „Als Hüter wahrer Disziplin...“. Netzwerke ehemaliger Wehrmachtjuristen und ihre Geschichtspolitik. In: Joachim Perels/Wolfram Wette (Hg.), Mit reinem Gewissen. Wehrmachtjuristen in der Bundesrepublik und ihre Opfer. Berlin 2021.

Martin Broszat, Siegerjustiz und strafrechtliche „Selbstreinigung“. Vergangenheitsbewältigung der Justiz 1945–1949. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 1981, S. 477ff.

Andreas Eichmüller, Keine Generalamnestie. Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik. München 2012.

Torben Fischer/Matthias N. Lorenz (Hg.), Lexikon der „Vergangenheitsbewältigung“ in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945. Bielefeld 2007.

Wolfgang Form, Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone: Gründung, Besetzung und Rechtsprechung in Strafsachen wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In: Justizministerium des Landes Nordrhein-

Westfalen (Hg.), Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone. Düsseldorf 2011, S. 8ff. (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, 19).

Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof. Justiz in Deutschland. Berlin 2. Aufl. 2006.

Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Blut und Roben. Vor 80 Jahren verkündeten die Nationalsozialisten ihre „Rassengesetze“. Auf deren Grundlage sprach auch Hermann Weinkauff Unrecht, der spätere Präsident des Bundesgerichtshofs. In: Die Zeit Nr. 38. 17.9.2015.

Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Ich habe nur dem Recht gedient. Die „Renazifizierung“ der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945. Baden-Baden 1993.

Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Integration und Restauration. Demokraten, Mitläufer NS-Eliten: Justizpersonalpolitik in Schleswig-Holstein nach 1945. In: Informationen zur Schleswig-Holsteinischen Zeitgeschichte (ISHZ), Beiheft 10, hg. vom Arbeitskreis zur Erforschung des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein e. V. (AKENS). Kiel 2019.

Joseph Goebbels, Die Tagebücher von Joseph Goebbels, hg. von Elke Fröhlich, Teil I (Aufzeichnungen), Band 8. München 1998.

Manfred Görtemaker/Christoph Safferling, Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit. München 2016.

Martin Griess, „Im Namen des Rechts“. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone als Höchstgericht in Zivilsachen zwischen Tradition und Neuordnung. Tübingen 2015.

Susanne Heim u. a. Hg., Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945, Band 3 (bearbeitet von Andrea Löw): Deutsches Reich und Protektorat Böhmen und Mähren September 1939–September 1941. München 2012.

Ulrike Homann, Herausforderungen an den Rechtsstaat durch Justizunrecht. Die Urteile bundesdeutscher Gerichte zur strafrechtlichen Aufarbeitung von NS-Unrecht und DDR-Justizverbrechen. Berlin 2003.

Ulrike Homann, Gesetzliches Unrecht. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone. In: Sonja Begalke/Claudia Fröhlich/Stephan Alexander Glienke (Hg.), Der halbierte Rechtsstaat. Baden-Baden 2015, S. 43ff.

Helmut Irmen/Christian Pöpken, Die Richter und Staatsanwälte am Obersten Gerichtshof für die Britische Zone – Kurzbiographien. In: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone. Düsseldorf 2011. S. 180ff. (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, 19).

Friedrich Kiessling/Christoph Safferling, Staatsschutz im Kalten Krieg. Die Bunde-anwaltschaft zwischen NS-Vergangenheit, Spiegel-Affäre und RAF. München 2021.

Ernst Klee, Das Kulturlexikon des Dritten Reiches. Wer war was vor und nach 1945. Frankfurt am Main 2007.

Georg Maier-Reimer, Ernst Wolff (1977–1959). Führender Anwalt und Oberster Richter. In: Helmut Heinrichs/Harald Franzki/Klaus Schmalz/Michael Stolleis (Hg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft. München 1993, S. 643ff.

Ingo Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz. München 1987.

Juliane Ohlenroth, Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone und die Aufarbeitung von NS-Unrecht. Tübingen 2020.

Gerhard Pauli, Ein hohes Gericht – Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone und seine Rechtsprechung zu Straftaten im Dritten Reich. In: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), 50 Jahre Justiz in Nordrhein-Westfalen. Recklinghausen 1996. S. 95ff. (= Juristische Zeitschichte Nordrhein-Westfalen, 5).

Gerhard Pauli, Der Konflikt zwischen dem Obersten Gerichtshof für die Britische Zone und seinen Untergerichten bei der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. In: Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone. Recklinghausen 2012, S. 64-78. (= Juristische Zeitgeschichte Nordrhein-Westfalen, 19).

Norbert Podewin (Hg.), Braunbuch Kriegs- und Naziverbrecher in der Bundesrepublik und in Berlin (West). Reprint der Ausgabe 1968 (3. Auflage). Berlin o. J.

Christian Pöpkens, Vergangenheitspolitik durch Strafrecht. Der Oberste Gerichtshof der Britischen Zone und die Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Baden-Baden 2021.

Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. In: Süddeutsche Juristenzeitung 1946, S. 105f.

Edith Raim, Justiz zwischen Diktatur und Demokratie. Wiederaufbau und Ahndung von NS-Verbrechen in Westdeutschland 1945–1949. München 2013.

Hubert Rottleuthner, Karrieren und Kontinuitäten deutscher Juristen vor und nach 1945. Berlin 2012.

Christiaan F. Rüter/Dick W. de Mildt (Hg. / Bearbeiter), DDR-Justiz und NS-Verbrechen (JuNSV). Amsterdam/München 2005. Band VII, Nr. 244 a und b.

Heinrich Walle, Die Tragödie des Oberleutnants zur See Oskar Kusch. Stuttgart 1995.

Joachim Reinhold Wenzlau, Der Wiederaufbau der Justiz in Nordwestdeutschland 1945–1949. Königstein/Ts. 1979.

Hans Wrobel, Verurteilt zur Demokratie. Justiz und Justizpersonalpolitik in Deutschland 1945–1949. Heidelberg 1989.

Quellen:

Personalakten (PA) im Landesarchiv Schleswig (LASH) und Bundesarchiv Koblenz

Friedrich Grunert LASH Abt. 786 Nr. 786
Ernst Meinert LASH Abt. 786 Nr. 892
Helmut Panteleit LASH Abt. 786 Nr. 206
Wilhelm von Starck LASH Abt. 786 Nr. 278
Paul Thamm LASH Abt. 786 Nr. 297
Wolfram Wolff LASH Abt.786 Nr. 1059
Joseph Engels BA Koblenz PERS 101/75805
Heinrich Jagusch BA Koblenz PERS 101/74196
Wolfram Werner BA Koblenz PERS 101/76248

Sonstige Quellen

Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 3 (31.1.1946).
Amtsblatt der Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet Nr. 13.
Der Spiegel 4. Jahrgang 1950 Nr. 40.
Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen (BGHSt), Band 39, 40, 41.
Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE), Band 95.
Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen (OGHSt, Band+Seite)
1. Band, Berlin und Hamburg 1949
2. Band, Berlin 1950
3. Band, Berlin 1950
Gesetzblatt der DDR (GBl. DDR).
Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe v. 29. März 1933 (RGBl. 1933 I, S. 151).
Kontrollratsgesetz Nr. 10 v. 20. Dezember 1945. In: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland Nr. 3 v. 31. 1. 1946.
Kontrollratsgesetz Nr. 11 v. 30. Januar 1946. In: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, S. 55.
Neue Strafrechtszeitschrift (NStZ) 1996.
Reichsgesetzblatt 1933 I, 1939 I.
Urteil des OGHbZ v. 12.12.1949. In: BArch Z 21/776, fol. 119-213.
Reichsstrafgesetzbuch (RGBl. 1871, S. 127ff.).
Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (RGBl. 1933 I, S. 83).
Weimarer Reichsverfassung (RGL. 1919, S. 1383ff.).

Der Autor

Klaus-Detlev Godau-Schüttke, Jahrgang 1942, Studium der Rechtswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität Kiel. 1979 Promotion über Curt Joël. Bis 2007 als Richter in Schleswig-Holstein tätig. Langjähriger Referent an der Deutschen Richterakademie.

Wichtigste Veröffentlichungen: Ich habe nur dem Recht gedient. Die „Renazifizierung“ der Schleswig-Holsteinischen Justiz nach 1945 (Baden-Baden 1993); Die Heyde/Sawade-Affäre. Wie Juristen und Mediziner den NS-Euthanasieprofessor Heyde nach 1945 deckten und straflos blieben (Baden-Baden 1998); Der Bundesgerichtshof. (Berlin 2005).

Abstract

Diese Studie lässt die kurze Geschichte des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone Revue passieren. 1948 auf Betreiben der Briten als Revisionsgericht gegründet, sollte es die Durchsetzung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 (KRG 10) in seinerzeitigen Gerichtsentscheidungen sicherstellen. In diesem von den vier Siegermächten des Zweiten Weltkrieges erlassenen Gesetz waren auch „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ als Straftatbestände niedergeschrieben worden. Bis zu seiner Auflösung 1950 wandte der OGHZ dieses Gesetz konsequent an. Hingegen lehnte die überwiegende Mehrzahl der westdeutschen Juristen – in der Regel durch ihre nationalsozialistische Vergangenheit geprägt und nicht selten auch belastet – dieses Gesetz als Siegerjustiz ab. Sie wandten es daher überhaupt nicht oder nur unvollkommen an. Strafverfahren in erster Instanz endeten folglich nicht selten mit Freisprüchen, ohne die angeklagten Straftaten im Lichte des KRG 10 zu würdigen.

Der Beitrag legt unter Rückgriff auf die Biografien der beteiligten Juristen deren ideologische Hintergründe und die Existenz eines Netzwerkes ehemaliger NS- und Marinerichter offen. Anschaulich wird das an der Fokussierung zweier Fälle, nämlich der Verfahren gegen den Regisseur Veit Harlan wegen seines antisemitischen Hetzfilms „Jud Süß“ und gegen den Marineoberkriegsgerichtsrat Karl-Heinrich Hagemann, der 1944 als Vorsitzender eines Marinekriegsgerichts den U-Boot-Kommandanten Oskar Kusch zum Tode verurteilt hatte. In den ersten Verfahren waren Harlan bzw. Hagemann freigesprochen worden. Der OGHZ hob beide Freisprüche wegen Nichtbeachtung des KRG 10 auf und verwies die Verfahren an die Vorinstanzen zurück. Doch in beiden Fällen ergingen erneut Freisprüche – entschieden von denselben Richtern, die Harlan bzw. Hagemann bereits einmal freigesprochen hatten.